
WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Für
“KAWS Black Spot K01012024”
des Kunstgegenstands

KAWS (Brian Donnelly)

Black Spot

2011

Acryl auf Leinwand

50,8 cm Ø Tondo, gerahmt

ISIN / WKN: DE000A4AGWC7 / A4AGWC

Kunstwerk-ID: K01012024

Token-ID/Token Ticker: K01012024

INHALTSÜBERSICHT

Klausel	Seite
1. NENNBETRAG UND STÜCKELUNG; VERBRIEFUNG	1
2. STATUS; RANG	2
3. ZUSICHERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN	3
4. VERWAHRUNG DES VERMÖGENSWERTES, VERMÖGENSVERWALTUNG UND KOSTEN	5
5. ZINSEN	5
6. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG	6
7. GEBÜHREN UND STEUERN	9
8. ZAHLUNGEN	9
9. VORLEGUNGSFRIST	10
10. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN UND AUSÜBUNG VON RECHTEN DER ANLEIHEGLÄUBIGER DURCH MEHRHEITSBESCHLUSS; GEMEINSAMER VERTRETER	10
11. BEKANNTMACHUNGEN	11
12. ANWENDBARES RECHT; ERFÜLLUNGsort	11
13. GERICHTSSTAND; GELTENDMACHUNG VON RECHTEN	12

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

- (A) Die r.a.d.a.r. GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 238280 B mit Sitz am Schinkelplatz 4, 10117 Berlin, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des in **Anlage 1** (*Beschreibung des Vermögensgegenstandes*) bezeichneten Kunstgegenstandes (der "**Vermögenswert**").
- (B) Die Emittentin beabsichtigt, besicherte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen Wertpapieren nach Maßgabe der nachstehenden Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") in Bezug auf den Vermögenswert auszugeben.
- (C) Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen haben der Emittent und der Inhaber des Vermögenswertes die 360X Art AG (der "**Facilitator**") nach Maßgabe eines Dienstleistungsvertrags (Service Agreement) mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen beauftragt.

1. NENNBETRAG UND STÜCKELUNG; VERBRIEFUNG

- 1.1 Die Emission der Schuldverschreibungen der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR 80.400,- (in Worten: achtzigtausendvierhundert Euro) ("**Gesamtnennbetrag**") ist eingeteilt in untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen im festgelegten Nennbetrag von 5.025,- EUR (in Worten: fünftausendfünfundzwanzig Euro) (der "**Nennbetrag**") je Schuldverschreibung (die "**Schuldverschreibungen**" und jeweils eine "**Schuldverschreibung**"), wobei jede Schuldverschreibung dem jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibung als Berechtigtem (der "**Anleihegläubiger**") inhaltsgleiche Rechte vermittelt. Ausgabetag der Schuldverschreibungen ist der 1. September 2024.

Die Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger, von der Emittentin Zahlungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu verlangen.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen stellt 67% der Erstbewertung des Vermögenswertes dar.

- 1.2 Dementsprechend gewährt jede Schuldverschreibung das Recht auf eine Beteiligung in Höhe von 30% in Bezug auf 67% (der "**Beteiligungsanteil pro Schuldverschreibung**") des Wertes des Vermögenswertes bzw. der mit dem Vermögenswert von der Emittentin erzielten Erlöse nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- 1.3 Die Emittentin kann das eingezahlte Anleihekaptial ungeachtet der Regelungen der **Ziffer 1.2** im Rahmen ihres satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes frei verwenden.
- 1.4 Die Schuldverschreibungen werden durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG ("**Kryptowertpapierregister**") als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG in Form der Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 eWpG gegeben.
 - (A) Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG (die "Registerführende Stelle").

- (B) Die Emittentin behält sich ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.
 - (C) Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG.
 - (D) Ein Anspruch der Anleihegläubiger Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung ist ausdrücklich ausgeschlossen
 - (E) Eine physische Sammelurkunde oder Einzelurkunden (effektive Stücke) und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (F) Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch eine Sammelurkunde oder durch Einzelurkunden und Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 - (G) Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 - (H) Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.
- 1.5 Die Schuldverschreibungen dürfen nur auf ausgewählten Handelsplattformen gehandelt werden und nur mit vorheriger Genehmigung der Emittentin, die hiermit erteilt wird.
- "Ausgewählte Handelsplattform"** bezeichnet jede von der Emittentin von Zeit zu Zeit genehmigte Handelsplattform, die den Anleihegläubigern in Textform oder über die Website des Facilitators mitgeteilt wird.
- 1.6 Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Jede Übertragung muss nach Maßgabe der geltenden Gesetze erfolgen, insbesondere unter Beachtung der in **Anhang 4 (Verkaufsbeschränkungen)** enthaltenen Verkaufsbeschränkungen.
- 1.7 Die Emittentin ist zur Leistung aus den Schuldverschreibungen nur verpflichtet, wenn der Anleihegläubiger gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf die Emittentin bei Zahlungsnachweis erteilt.
- 2. STATUS; RANG**
- 2.1 Jeder Anleihegläubiger ist wie folgt an dem Vermögenswert beteiligt: Jeder Schuldverschreibung gewährt dem Anleihegläubiger einen Anspruch gegen die Emittentin
- (A) auf Zahlung des Rücknahmebetrags gemäß **Ziffer 6.5**; und
 - (B) auf Zahlung von Zinsen gemäß **Ziffer 5**.
- 2.2 Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Sie gewähren keine Teilnahme- oder Stimmrechte an der Emittentin.
- 2.3 Die Schuldverschreibungen sind untereinander *gleichrangig*.

- 2.4 Kein Anleihegläubiger kann mit einer Forderung aus den Schuldverschreibungen gegen eine Forderung der Emittentin aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.5 Die Ansprüche der Anleihegläubiger werden durch ein Pfandrecht an dem Vermögenswert gesichert, das von der Emittentin als Eigentümerin des Vermögenswerts nach Maßgabe eines separaten Pfandvertrags gewährt wird, der diesen Bedingungen als **Anhang 2 (Pfandvertrag)** beigelegt ist (der "**Pfandvertrag**").

Jeder der Anleihegläubiger stimmt durch Annahme dieser Bedingungen und jedenfalls durch die Annahme der Lieferung der Schuldverschreibungen dem Abschluss des Pfandvertrags und der Begründung des Pfandrechts zugunsten des Anleihegläubiger zu und genehmigt diesen gegenüber dem Facilitator.

Der Facilitator hat auf den Zugang dieser Erklärung der Anleihegläubiger verzichtet.

3. ZUSICHERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN

Die Emittentin sichert den Anleihegläubigern zu und vereinbart mit ihnen, dass zum Zeitpunkt der Emission und Entstehung der Schuldverschreibungen und solange eine Schuldverschreibung und/oder Zahlungen im Zusammenhang mit einer Schuldverschreibung ausstehen, Folgendes gilt (sofern nicht die Mehrheit der Anleihegläubiger zu einer anderen Vereinbarung zustimmt):

- (A) Sie ist die alleinige und uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Emission und Entstehung der Schuldverschreibung.
- (B) Der Vermögenswert ist echt und verfügt über die üblichen Dokumente, die seine Echtheit beweisen.
- (C) Für den Vermögenswert besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation des Eigentumsnachweises und ein aktuelles Wertgutachten eines gut beleumundeten und anerkannten Kunstexperten und eine Validierung dieser Bewertung durch einen gut beleumundeten und anerkannten Kunstexperten.
- (D) Der Vermögenswert ist in ordnungsgemäßem Zustand.
- (E) Der Vermögenswert ist ordnungsgemäß bei einer in diesem Bereich international anerkannten Versicherung zu marktüblichen Bedingungen und unter angemessener Berücksichtigung des aktuellen Marktwertes versichert.
- (F) Der Vermögenswert ist frei von Sicherungsrechten, Pfandrechten, Belastungen, Rechten, Einreden oder Ansprüchen jeglicher Art (einschließlich, ohne Einschränkung, gerichtlicher und steuerlicher Pfandrechte) (außer nach der Entstehung und Emission der Schuldverschreibungen).
- (G) Der Vermögenswert befindet sich in Verwahrung am Verwahrungsort und wird dort sicher gelagert und nicht von dort entfernt (außer nach Maßgabe von **Ziffer 4**).
- (H) Der Vermögenswert kann - zu jedem beliebigen Zeitpunkt - separiert und für Eigentums-, Besitz- und Sicherheitszwecke identifiziert werden, und der Eigentümer des Vermögenswerts wird den Vermögenswert (auch in seinen Büchern und Aufzeichnungen) als den Rechten aus den Schuldverschreibungen und dem Pfandrecht nach Maßgabe des Pfandvertrags unterliegend identifizieren.

- (I) Der Vermögenswert kann Gegenstand der Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Bedingungen sein.
- (J) Die Entstehung, Emission und der Verkauf und die Übertragung der Schuldverschreibungen sowie die Gewährung des Pfandrechts nach Maßgabe des Pfandvertrags verletzen keine Rechte Dritter (einschließlich der Rechte des Künstlers) oder geltende Gesetze.
- (K) Nach dem Verkauf und der Übertragung der Schuldverschreibungen darf der Eigentümer der Anlage keine weiteren Schuldverschreibungen oder sonstige Verbindlichkeiten oder Rechte in Bezug auf den Vermögenswert eingehen (mit Ausnahme derjenigen nach Maßgabe dieser Bedingungen (einschließlich des Pfandrechtsvertrags).
- (L) Die Emittentin bestätigt, dass sie die in **Anhang 3** (*Risikofaktoren*) aufgeführten Risikofaktoren zur Kenntnis genommen hat.
- (M) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen nur unter Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (einschließlich der in **Anhang 4** (*Verkaufsbeschränkungen*) aufgeführten Verkaufsbeschränkungen) zu verkaufen.
- (N) Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Anleihegläubiger keine Finanzverbindlichkeiten von mehr als EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) aufnehmen.

"Finanzverbindlichkeit" bedeutet jede Verbindlichkeit in Bezug auf: (A) geliehene Gelder; (B) Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere; (C) die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes, soweit sie vor oder nach dem Zeitpunkt des Erwerbs oder des Besitzes durch den Schuldner zu zahlen sind, wenn die Vorauszahlung oder der Zahlungsaufschub in erster Linie zur Finanzierung des Erwerbs dieses Vermögensgegenstandes dient; (D) Leasingverträge, die in erster Linie zur Finanzierung des Erwerbs des geleasteten Vermögensgegenstandes abgeschlossen werden; (E) Beträge, die im Rahmen einer anderen Transaktion mit der wirtschaftlichen Wirkung einer Kreditaufnahme oder Geldbeschaffung aufgenommen werden; (F) Garantien, Bürgschaften oder ähnliche Zusagen in Bezug auf finanzielle Verluste einer Person.

- (O) Auf berechtigtes schriftliches Verlangen eines Anleihegläubigers stellt die Emittentin diesem die Finanzinformationen zur Verfügung, zu deren Veröffentlichung im Unternehmensregister die Emittentin gesetzlich verpflichtet ist.
- (P) Der Vermögenswert wurde am 13. März 2024 einer Bewertung durch einen gut beleumundeten und anerkannten Kunstexperten und eine Validierung dieser Bewertung durch einen gut beleumundeten und anerkannten Kunstexperten (die "**Erstbewertung**") unterzogen, die (i) dem Facilitator v zur Verfügung gestellt und (ii) auf schriftliches Verlangen eines potentiellen Anleihekäufers durch die Emittentin (oder den Facilitator im Auftrag der Emittentin) auf vertraulicher Grundlage im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung am oder während der Zeichnungsphase/periode dem Anleihegläubiger zur Verfügung gestellt wird.
- (Q) Vor dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres (mit Ausnahme des Kalenderjahres in dem die Schuldverschreibungen emittiert wurden und in dem Kalenderjahr in dem die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet) wird der Vermögenswert einer jährlichen Wertüberprüfung durch einen renommierten und anerkannten Kunstexperten unterzogen (die "**Jährliche Wertüberprüfung**"). Auf

schriftliches Verlangen eines Anleihegläubigers wird die Emittentin (oder der Facilitator im Auftrag der Emittentin) diesem Anleihegläubiger die jährliche Wertüberprüfung des aktuellen Kalenderjahres zur Verfügung stellen.

4. VERWAHRUNG DES VERMÖGENSWERTES, VERMÖGENSVERWALTUNG UND KOSTEN

4.1 Die Emittentin verpflichtet sich und stellt sicher, dass:

- (A) der Vermögenswert an dem in **Anhang 1** (*Beschreibung des Vermögenswerts*) angegebenen Ort (der "**Lagerort**") verwahrt wird;
- (B) der Lagerhalter des Lagerorts den Besitz des Vermögenswertes nicht ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Facilitators an einen Dritten (einschließlich der Emittentin) überträgt und dies auch nicht tun wird;
- (C) der Facilitator das Recht hat, den Vermögenswert am Lagerort zu besichtigen und den Vermögenswert jederzeit bewerten und/oder überprüfen zu lassen; und
- (D) nachdem der Anleihegläubiger (mittels des Facilitators) einen separaten Pfandvertrag mit der Emittentin abgeschlossen hat, wird der Lagerhalter des Lagerorts den Vermögenswert ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger besitzen, bis der Lagerhalter des Lagerorts benachrichtigt wird, dass das Pfandrecht in Bezug auf den Vermögenswert erloschen ist.

4.2 Die Anleihegläubiger bevollmächtigen und ermächtigen die Emittentin, dafür zu sorgen, dass der Vermögenswert im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs verwaltet und gepflegt wird (einschließlich ordnungsgemäßer Lagerung, Begutachtung, Versicherung und Ausstellungen). Alle damit verbundenen Kosten (und Steuern) sind von der Emittentin zu tragen. Die vorstehende Ermächtigung und Bevollmächtigung berechtigt die Emittentin nicht, den Vermögenswert zu übertragen, zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen und hat unter Wahrung und Aufrechterhaltung des Pfandrechts zu erfolgen.

4.3 Jede andere Verwaltung und Nutzung des Vermögenswertes unterliegt einem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger (der die Aufstellung von Verwaltungsrichtlinien für die Verwaltung des Vermögenswerts beinhalten kann).

5. ZINSEN

5.1 Die Wertpapiere werden bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag ab dem 1. September 2024 (der "**Zinsberechnungsstarttag**") (einschließlich) bis zum Beendigungstag (ausschließlich) (wie in **Ziffer 6.4** definiert) mit jährlich 7% (der "**Festzinssatz**") verzinst.

"**Beendigungstag**" bezeichnet den Tag, an dem eine Beendigung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von **Ziffer 6.1, 6.2(A), 6.2(B)** oder 6.3 wirksam wird.

Die Zinsen sind nach dem Zinsberechnungsstarttag alljährlich zum 30. November (der "**Zinszahltag**") zahlbar und fällig, mit Ausnahme der Zinsen für den letzten Zinszahltag, die am Rückzahlungstag (wie in **Ziffer 6.4** definiert) zahlbar und fällig sind.

5.2 Falls die Emittentin die Wertpapiere nicht zum Rückzahlungstag (wie in **Ziffer 6.4** definiert) zurückzahlt, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Wertpapiere ab dem Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.

- 5.3 Die Berechnung von Zinsen erfolgt auf der tatsächlichen Anzahl von Tagen ab dem Zinsberechnungsstarttag bis zum (und ausschließlich dem) Beendigungstag auf der Grundlage eines Kalenderjahres mit 365 Tagen.

Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Feststellungsperiode ist oder einer Feststellungsperiode entspricht, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem jeweiligen Zeitraum ab dem ersten Tag des jeweiligen Zeitraums (einschließlich) bis zu dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums (ausschließlich), geteilt durch die Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten Tages, aber ausschließlich des letzten), berechnet.

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich), wobei der letzte Zinszahlungstag der Beendigungstag ist.

6. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 6.1 Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am vereinbarten Endfälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückbezahlt.

"Vereinbarter Endfälligkeitstag" bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung den Kalendertag, der drei (3) Jahre nach dem Zinsberechnungsstarttag liegt, (1. September 2027).

- 6.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen (vollständig und nicht nur teilweise) vor dem vereinbarten Endfälligkeitstag zu kündigen wie folgt:

(A) Jederzeit innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Zinsberechnungsstarttag der Schuldverschreibungen, wenn der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen nicht vollständig platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurde, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen; dies gilt unabhängig von der Sperrfrist. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags zuzüglich der bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung.

(B) Jederzeit nach Ablauf der Sperrfrist mit einer Frist von 2 Monaten durch Mitteilung zum Ende eines jeden Kalenderquartals. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags gemäß **Ziffer 6.4**.

"Sperrfrist" bezeichnet den Zeitraum, der an dem Tag (oder sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Geschäftstag) endet, der ein (1) Jahr nach dem Zinsberechnungsstarttag liegt, oder einen kürzeren Zeitraum, der durch einen Beschluss der Anleihegläubiger mit einer 75% Mehrheit (unter Ausschluss der Emittentin) genehmigt wurde.

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß **Ziffer 11** bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen.

- 6.3 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß dieser **Ziffer 6.3** dieser Bedingungen zu kündigen und deren Rückzahlung jeweils zum Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe von **Ziffer 6.4** zu verlangen, wenn:

(A) die Emittentin einen nach Maßgabe dieser Bedingungen zu zahlenden Betrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem entsprechenden Fälligkeitstag einer Zahlung zahlt; oder

- (B) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt, oder
- (C) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, das nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt; oder
- (D) die Emittentin in Liquidation geht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Im Falle von einer Kündigung gemäß **Ziffer 6.3(A)** wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Zugang zugleich einer der in **Ziffern 6.3(B)** bis **(D)** bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens 25% der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

Eine Kündigungserklärung nach **Ziffer 6.3** hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in Textform (§ 126b BGB) übersendet und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeitstellung gemäß dieser **Ziffer 6.3** ergibt.

- 6.4 Nach dem Tag, an dem eine Beendigung der Schuldverschreibungen durch Fälligkeit gemäß **Ziffer 6.1** oder vorzeitige Beendigung gemäß **Ziffer 6.2(B)** oder **Ziffer 6.3** wirksam wird, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von sechzig (60) Geschäftstagen nach der Bestimmung des Rückkaufpreises gemäß dieser **Ziffer 6.4**, spätestens jedoch acht (8) Monate nach dem Beendigungstag (und der jeweilige so bzw. nach **Ziffer 6.2(A)** bestimmte Tag, der "**Rückzahlungstag**"), jedem Anleihegläubiger, dessen Schuldverschreibung(en) gekündigt wurden, den Rückzahlungsbetrag zu bezahlen.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" für eine Schuldverschreibung entspricht

- (A) ihrem Nennbetrag; zuzüglich
- (B) bis zum Beendigungstag (ausschließlich) aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen; zuzüglich
- (C) dem Anteil in Höhe des Beteiligungsanteils pro Schuldverschreibung an 30% der ggf. vorhandenen Wertsteigerung des Vermögenswertes.

Die Wertsteigerung des Vermögenswertes für Zwecke der **Ziffer 6.4 (C)** wird wie folgt berechnet:

- (1) falls der Vermögenswert nicht verkauft wird, als Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert des Vermögenswerts, wie er sich aus der durch das Eintreten des Beendigungstags ausgelösten Bewertung nach Maßgabe von **Ziffer 6.5** ergibt, abzüglich der Erstbewertung des Vermögenswertes; und
- (2) im Falle einer Veräußerung des Vermögenswerts gemäß **Ziffer 6.6**, als Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung (nach Abzug der Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf) abzüglich der Erstbewertung des Vermögenswertes,

jeweils vorbehaltlich eines begrenzten Rückgriffs gemäß nachstehender **Ziffer 8.7**

- 6.5 Für Zwecke von **Ziffer 6.4(C)(i)** ist der "**Marktwert**" der Durchschnitt der Bewertungen, die durch zwei unabhängige Bewertungsgutachten Dritter (die "**Bewertungsgutachten**") auf Kosten des Vermögenseigentümers spätestens zwei (2) Monate nach dem Beendigungstag (der "**Bewertungstag**") ermittelt werden.

Die Bewertungsgutachten werden der Emittentin, dem Facilitator und den Anleihegläubigern von dem jeweiligen Bewertungsgutachter zur Verfügung gestellt.

Liegt bis zum Bewertungsstichtag kein solches Bewertungsgutachten vor, sind die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, die jeweilige Marktbewertung spätestens 4 Monate nach dem Beendigungstag von einem Bewertungssachverständigen einzuholen.

- 6.6 Für die Zwecke der vorstehenden **Ziffer 6.4(C)(ii)** behält sich die Emittentin das Recht vor, den Vermögenswert zu verkaufen:

- (A) in einem von einem Dritten veranstalteten Bieterverfahren an den Höchstbietenden. Zu diesem Zweck koordiniert der Facilitator die Auswahl eines in diesem Bereich namhaften Dritten oder Auktionshauses, das das Bieterverfahren durchführt; oder
- (B) durch einen vom Facilitator arrangierten Privatverkauf,

in jedem Fall **vorausgesetzt, dass:**

- (1) ein Verkauf des Vermögenswerts spätestens acht (8) Monate nach dem jeweiligen Beendigungstag abgeschlossen sein muss;
- (2) der Kaufpreis für den Vermögenswert darf nicht unter 80% der Erstbewertung liegen;
- (3) die Emittentin eine Treuhandvereinbarung oder eine ähnliche Vereinbarung getroffen hat, um sicherzustellen, dass der Betrag des Kaufpreises für den Vermögenswert (abzüglich Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Vermögenswertes), der (i) dem Rückzahlungsbetrag für die Schuldverschreibungen entspricht oder (ii) im Falle eines Kaufpreises, der geringer ist als der Rückzahlungsbetrag, dem gesamten Kaufpreis (abzüglich Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Vermögenswertes), direkt an den jeweiligen Anleihegläubiger oder Treuhänder gezahlt wird und die Übertragung des Eigentums an dem Vermögenswert erst mit der Übergabe dieses Betrags an den Treuhänder oder den Anleihegläubiger erfolgt; und
- (4) jeder Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der nicht gemäß **Unterabsatz (ii)** befriedigt wurde, bleibt so lange offen, bis er vollständig und unwiderruflich von der Emittentin erfüllt wurde.

- 6.7 Sind der Emittentin zum Zeitpunkt der Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß **Ziffer 6.2(B)** öffentlich nicht bekannte Umstände oder Marktentwicklungen bekannt, aufgrund derer die Kündigung der Schuldverschreibungen für einen Anleihegläubiger nachteilig wäre, wird die Emittentin für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem jeweiligen Beendigungstag, von einer Veräußerung absehen (der "**Post-Termination Sale**").

Für den Fall, dass die Emittentin den Vermögenswert unter Verstoß gegen diese **Ziffer 6.7** veräußert, ist die Emittentin verpflichtet, jedem Anleihegläubiger, dessen Schuldverschreibungen gemäß **Ziffer 6.2(B)** gekündigt wurde, Schadensersatz in Höhe der

Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Betrag zu zahlen, der an den jeweiligen Anleihegläubiger gemäß **Ziffer 6.1** ohne Kündigung der Schuldverschreibung durch die Emittentin ausgeschüttet worden wäre.

- 6.8 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

7. GEBÜHREN UND STEUERN

- 7.1 Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer dortigen zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder Stelle erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge aufgrund eines solchen Einhalts oder Abzugs zu zahlen.

- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. ZAHLUNGEN

- 8.1 Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger erfolgen ausschließlich in Euro.**

- 8.2** Die Emittentin wird alle Zahlungen in Bezug auf diese Schuldverschreibungen an diejenige Person vornehmen, die am jeweiligen Fälligkeitstag einer Zahlung, um 12:00 Uhr CET, in dem von der registerführenden Stelle geführten Kryptowertpapierregister als Anleihegläubiger aufgeführt ist.

Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen.

- 8.3** Zahlstelle ist die Emittentin ("**Zahlstelle**").

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist.

Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß **Ziffer 11** mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Dritten als Zahlstelle bestellen.

Soweit die Emittentin einen Dritten als externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

- 8.4** Die Zahlungen werden von der Emittentin auf das vom Anleihegläubiger der Emittentin mitgeteilte Konto geleistet.

- 8.5** Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so ist die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu leisten.

"Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem der zweiten Generation (TARGET 2-System) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

- 8.6 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen.

Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- 8.7 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen besteht die Verpflichtung der Emittentin für Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß **Ziffer 6.4**, die ein Anleihegläubiger gegen die Emittentin hat, nur in dem Umfang, in dem der Erlös aus dem Verkauf des Vermögenswertes ausreicht, um diesen Anspruch zu befriedigen.

Soweit ein solcher Anspruch nach der Verwendung des Erlöses nach Maßgabe dieser Bedingungen unbefriedigt ist, erlischt der Anspruch in dieser Höhe.

9. VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf 1 Jahr verkürzt.

Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§29 Absatz 2 eWpG).

10. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN UND AUSÜBUNG VON RECHTEN DER ANLEIHEGLÄUBIGER DURCH MEHRHEITSBESCHLUSS; GEMEINSAMER VERTRETER

- 10.1 Die §§5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz*) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung.

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen – einschließlich einzelner oder aller Maßnahmen nach §5 Absatz 5 des Schuldverschreibungsgesetzes – durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

Die Anleihegläubiger üben ihre Rechte unter diesen Bedingungen (insbesondere ihre Recht nach **Ziffer 3, 4.3, 6.3 und 6.4** durch Mehrheitsbeschluss mit 50% Mehrheit aus, soweit in diese Bedingungen nichts anderweitiges bestimmt ist (z.B. in **Ziffer 6.2**).

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

- 10.2 Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 5 und 18 ff. Schuldverschreibungsgesetz durchgeführt.

- (A) Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig.

Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch Einreichung folgender Unterlagen nachweisen: (i) einen Nachweis der registerführenden Stelle gemäß **Ziffer 13.2(a)** in Textform, (ii) einen Auszug aus dem Kryptowertpapierregister sowie (iii) eine Bestätigung der registerführenden Stelle, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind (die Dokumente in (i), (ii) und (iii) zusammen die "**Nachweisdokumente**").

- (B) Zusammen mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung die Vorlage der Nachweisdokumente nachweisen.

- 10.3 Wird für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß **Ziffer 10.2(A)** die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von §18 Absatz 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz einberufen.

Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig.

Für die Anmeldung der Anleihegläubiger zu einer zweiten Versammlung gilt **Ziffer 10.2(A)** entsprechend.

- 10.4 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen.

- 10.5 Bekanntmachungen betreffend dieser **Ziffer 10** erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

11. BEKANNTMACHUNGEN

- 11.1 Vorbehaltlich **Ziffer 10.5**, werden die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- 11.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

12. ANWENDBARES RECHT; ERFÜLLUNGsort

- 12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin (sowie alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder in Verbindung mit diesen ergeben), bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht, soweit nicht eine dingliche Übertragung, eine Verfügung über einen Vermögensgegenstand oder die Wirkungen eines Sicherungsrechts an einem

Vermögensgegenstand betroffen sind, die zwingend einem anderen Recht als dem deutschen Recht unterliegen,.

12.2 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

13. GERICHTSSTAND; GELTENDMACHUNG VON RECHTEN

13.1 Die Gerichte in Frankfurt am Main, Deutschland, haben die nicht ausschließliche Zuständigkeit für alle Klagen, Handlungen oder Verfahren sowie für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen -Bedingungen ergeben (einschließlich aller Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen ergeben).

13.2 Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung der registerführenden Stelle, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem zugunsten des Anleihegläubigers im Kryptowertpapierregister eingetragen sind, und (iii) bestätigt, dass die Registerführende Stelle der Emittentin eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und sowie (b) einen Auszug aus dem Kryptowertpapierregister.

ANHANG 1 ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN
- BESCHREIBUNG DES VERMÖGENSWERTS -

Titel	Black Spot
Kunstwerk-ID	K01012024
Bild des Kunstgegenstands	
Künstler	KAWS (Brian Donnelly, *1974)
Datum der Erstellung	2011
Material	Acryl auf Leinwand
Größe	50,8 cm Durchmesser Tondo gerahmt
Bewertung	EUR 120.000,-
Nachweis des Titels	Rückseitig signiert und datiert „KAWS 11“
Provenienz	Honor Fraser Gallery, Los Angeles; galerie son, Berlin
Versicherungsschutz	Das Kunstwerk ist durch eine Kunstillgefahrenversicherung der 360X Art gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust versichert.
Standort des Lagers	Hasenkamp Internationale Transporte GmbH Niederlassung Berlin Tabbertstraße 13, 12459 Berlin, Bundesrepublik Deutschland
Aufbewahrungsbox Nr.	641A0100
Token-ID/Token Ticker	K01012024

ANHANG 2 ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

- VERPFÄNDUNGSVERTRAG -

VERPFÄNDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

r.a.d.a.r. GmbH

Kontakt Geschäftsadresse: Schinkelplatz 4, 10117 Berlin, Bundesrepublik Deutschland

Kontaktpersonen: Mihyun Son, Max Koffler (Geschäftsführer)

E-Mail: info@radar-gmbh.de

als Pfandgeber

und

DEN PFANDGLÄUBIGERN
vertreten durch 360X Art AG als Facilitator

INHALTSÜBERSICHT

Klausel	Seite
1. DEFINITIONEN, AUSLEGUNG UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN	2
2. VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG	2
3. SICHERUNGSZWECK, GESICHERTE FORDERUNGEN	3
4. MITTEILUNGEN AN DIE VERWAHRSTELLE, ANNAHME, BESTÄTIGUNG DURCH DIE VERWAHRSTELLE	3
5. VERFÜGUNGEN	4
6. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN	4
7. AUFLAGEN	5
8. VERWERTUNG VON PFANDRECHTEN	6
9. SICHERHEITENFREIGABE	7
10. ABSTIMMUNGEN	7
11. ROLLE UND HAFTUNG DES FACILITATORS	8
12. LAUFZEIT UND UNABHÄNGIGKEIT	9
13. ABTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN VON RECHTEN	10
14. TEILUNWIRKSAMKEIT	10
15. EINREDEVERZICHT	10
16. MITTEILUNGEN UND SPRACHE	10
17. ÄNDERUNGEN	11
18. GELTENDES RECHT; GERICHTSSTAND	11

Diese **VERPFÄNDUNGSVEREINBARUNG** (die "**Vereinbarung**") wird geschlossen zwischen:

- (1) **DEM EIGENTÜMER DES KUNSTGEGENSTANDS** (wie auf dem Deckblatt angegeben) in seiner Eigenschaft als Verpfänder (der "**Verpfänder**");
- (2) **DEN PFANDGLÄUBIGERN**, die durch ihre Eigenschaft als Inhaber der nachstehend definierten Schuldverschreibungen identifiziert und bestimmt werden, vertreten durch die 360X Art AG, eine *Aktiengesellschaft* nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im *Handelsregister* des *Amtsgerichts* Düsseldorf unter der Registernummer HRB 92416, in ihrer Eigenschaft als Facilitator (der "**Facilitator**") und als *Vertreter ohne Vertretungsmacht* für jeden Pfandgläubiger (wie unten definiert); und
- (3) **Hasenkamp Internationale Transporte GmbH**, Europaallee 16-18, 50226 Köln-Frechen, Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin (die "**Treuhänderin**" und, zusammen mit dem Verpfänder, dem Facilitator und jedem Pfandgläubiger (wie unten definiert), die "**Parteien**").

DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

PRÄAMBEL:

- (A) Der Verpfänder ist rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des in **Anlage 1** (*Beschreibung des Kunstgegenstandes*) näher beschriebenen Gegenstandes (der "**Kunstgegenstand**").
- (B) Der Kunstgegenstand wird bei der Verwahrstelle in der Tabbertstraße 13, 12459, Berlin, Bundesrepublik Deutschland, Lager- und Boxnummer 641A0100 ("**Lagerort**") gemäß dem in **Anlage 2** (*Lagervertrag*) enthaltenen Lagervertrag vom 28. Juni 2024 zwischen den Pfandgläubigern (vertreten durch den Facilitator) und der Verwahrstelle und dem ergänzenden Begleitschreiben zwischen dem Verpfänder, dem Lagerhalter und dem Facilitator (der "**Lagervertrag**") verwahrt.
- (C) Der Verpfänder hat am den 1. September 2024 Schuldverschreibungen in Form von in einem Kryptowertpapierregister eingetragenen elektronischen Wertpapieren (die "**Schuldverschreibungen**") mit Bezug auf den Kunstgegenstand mit der Identifikationsnummer K01012024 emittiert, die den Inhabern der Schuldverschreibungen (den "**Anleihegläubigern**") nach Maßgabe der Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") ein Recht auf Zinszahlung und Erlösbeteiligung am Kunstgegenstand gewähren. Die Schuldverschreibungen sind als elektronische Wertpapiere in dem von Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG (die "**Registerführende Stelle**") betriebenen Kryptowertpapierregister im Sinne von § 18 eWpG (das "**Register**") registriert.
- (D) Nach Maßgabe der Bedingungen sind die Ansprüche der Anleihegläubiger durch ein Pfandrecht an dem Kunstgegenstand zu besichern. Zu diesem Zweck schließt der Facilitator diese Vereinbarung als Vertreter ohne Vertretungsmacht für jeden der Anleihegläubiger ab, die diese Vereinbarung genehmigen (jeder dieser Anleihegläubiger, ein "**Pfandgläubiger**"), indem jeder Anleihegläubiger durch den Abschluss Erwerb der Schuldverschreibung und in jedem Fall durch die Lieferung der Schuldverschreibung dem Abschluss der Verpfändungsvereinbarung und der Begründung des Pfandrechts zugunsten der Anleihegläubiger zustimmt und diese gegenüber dem Facilitator genehmigt. Der Facilitator hat auf den Zugang einer solchen Erklärung durch die Anleihegläubiger verzichtet.
- (E) Für Zwecke der Kommunikation zwischen dem Verpfänder, der Verwahrstelle und den Pfandgläubigern ist der Facilitator gemäß **Ziffer 11** berechtigt Informationen, Mitteilungen

und Erklärungen zwischen dem Verpfänder, den Pfandgläubigern und der Verwahrstelle zu übermitteln.

1. DEFINITIONEN, AUSLEGUNG UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 In dieser Verpfändungsvereinbarungen haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

"Bürgerliches Gesetzbuch" oder **"BGB"** bezeichnet das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"Geschäftstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist und an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"Nebenrechte" sind alle gegenwärtigen und künftigen Nebenrechte, Geldforderungen und Ansprüche des Verpfänders in Bezug auf den Kunstgegenstand, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

"Vollstreckungsereignis" bedeutet den Ablauf von 7 Geschäftstagen, nach dem eine gesicherte Forderung des Verpfänders ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bedingungen fällig geworden ist (*Pfandreife*).

- 1.2 Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bezieht sich eine Bezugnahme auf eine Vereinbarung oder ein Dokument oder die Vorschriften eines solchen Dokuments oder einer solchen Vereinbarung auf das jeweilige Dokument oder die jeweilige Vereinbarung in seiner bzw. ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die Überschriften in dieser Vereinbarung dienen nur der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung dieser Vereinbarung nicht zu berücksichtigen.
- 1.4 Der Verpfänder und die Pfandgläubiger bestätigen, dass sie jeweils ein Benutzerkonto auf der Plattform des Facilitators erstellt haben, das den Nutzungsbedingungen der Plattform unterliegt. Die Parteien erkennen die Nutzungsbedingungen der Plattform des Facilitators ergänzend zu dieser Vereinbarung an und stimmen diesen zu. Wenn und soweit diese Vereinbarung im Widerspruch zu den Nutzungsbedingungen steht, hat diese Vereinbarung Vorrang.

2. VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG

2.1

(A) Der Verpfänder gewährt hiermit jedem Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Kunstgegenstand (das **"Pfandrecht am Kunstgegenstand"**).

(B) Der Verpfänder räumt den Pfandgläubigern hiermit auch ein Pfandrecht an sämtlichen Nebenrechten ein (das **"Pfandrecht an Nebenrechten"** und zusammen mit dem Pfandrechte am Kunstgegenstand, die **"Pfandrechte"**).

Der Kunstgegenstand und die Nebenrechte werden im Folgenden gemeinsam als **"verpfändete Rechte"** bezeichnet.

- 2.2 Für die Zwecke der Verpfändung tritt der Verpfänder hiermit unwiderruflich alle seine ggf. bestehenden gegenwärtigen und künftigen Rückforderungs- und Herausgabeansprüche gegen die Verwahrstelle ab (die **"Abtretungen"**). Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs und der Übertragung der Schuldverschreibungen an die Ersterwerber.

- 2.3** Der Facilitator nimmt hiermit jede der in den vorstehenden **Ziffern 2.1** und **2.2** beschriebenen Verpfändungen und Abtretungen als Vertreter ohne Vertretungsmacht für jeden Pfandgläubiger an. Mit der Genehmigung dieser Annahmeerklärung des Facilitators durch einen Pfandgläubiger wird dieser Pfandgläubiger Partei dieser Vereinbarung, und alle Ansprüche dieses Pfandgläubigers im Zusammenhang mit den Bedingungen werden durch die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gewährten Pfandrechte gesichert. Der Facilitator verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die Anleihegläubiger.
- 2.4** Die Gültigkeit und die Wirkung jedes der nach dieser Vereinbarung bestellten Pfandrechte ist unabhängig von der Gültigkeit und der Wirkung der anderen nach dieser Vereinbarung bestellten Pfandrechte. Jedes der Pfandrechte ist getrennt und unabhängig von den anderen nach dieser Vereinbarung bestellten Pfandrechten. Jedes der Pfandrechte ist gleichrangig mit jedem anderen nach dieser Vereinbarung bestellten Pfandrecht. Jedes der Pfandrechte gilt zusätzlich zu und unbeschadet aller anderen Sicherheiten, die jeder Pfandgläubiger gegenwärtig oder in Zukunft in Bezug auf die gesicherten Forderungen besitzt.

3. SICHERUNGSZWECK, GESICHERTE FORDERUNGEN

- 3.1** Die Pfandrechte werden als fortlaufende Sicherheit zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche eines jede Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder im Zusammenhang mit den Bedingungen (die "**Gesicherten Forderungen**") bestellt.
- 3.2** Zu den Gesicherten Forderungen zählen auch alle Ansprüche nach Maßgabe der Bedingungen, insbesondere die Verpflichtungen des Verpfänders zur Zahlung aller Beträge, die der Verpfänder den Pfandgläubigern nach Maßgabe der Bedingungen schuldet, Zinsen, Verzugszinsen, Gebühren, Kosten, Auslagen und alle anderen Aufwendungen und Verpflichtungen des Verpfänders aus vertraglicher Grundlage, ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung sowie sonstiger Schadenersatzverpflichtungen des Verpfänders.

4. MITTEILUNGEN AN DIE VERWAHRSTELLE, ANNAHME, BESTÄTIGUNG DURCH DIE VERWAHRSTELLE

- 4.1** Der Verpfänder verpflichtet sich die Verwahrstelle unverzüglich zu benachrichtigen über:
- (A) die Verpfändungen gemäß **Ziffer 2.1** dieser Vereinbarung und
 - (B) die Abtretungen gemäß **Ziffer 2.2** dieser Vereinbarung.
- und sich die Benachrichtigung von der Verwahrstelle bestätigen zu lassen.
- 4.2** Der Verpfänder verzichtet hiermit zugunsten jedes Pfandgläubigers auf die Vertraulichkeit in Bezug auf die verpfändeten Rechte und die Abtretungen. Der Verpfänder wird die Verwahrstelle dementsprechend dazu berechtigen, jedem Pfandgläubiger alle von diesem in billigerweise angeforderten Informationen in Bezug auf die verpfändeten Rechte und die Abtretungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3** Die Parteien sind sich einig und der Verpfänder stellt sicher, dass die Verwahrstelle bestätigt, dass die Verwahrstelle ab der Benachrichtigung der Verpfändung gegenüber der Verwahrstelle den Kunstgegenstand ausschließlich für die Pfandgläubiger (gemeinsam) auf der Grundlage des zwischen der Verwahrstelle und den Pfandgläubigern abgeschlossenen Lagervertragsbesitz und den Kunstgegenstand nicht für den Verpfänder oder eine andere Person besitzt.

- 4.4** Der Verpfänder stellt sicher, dass die Verwahrstelle bestätigt, dass der Kunstgegenstand derzeit am Aufbewahrungsort so verwahrt wird, dass der Verpfänder keinen Zugriff auf den Kunstgegenstand hat und der Kunstgegenstand nur von (i) den Pfandgläubigern (und/oder dem Facilitator im Namen der Pfandgläubiger) in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen und/oder (ii) dem Facilitator nach Maßgabe des Lagervertrags zugänglich ist.
- 4.5** Der Verpfänder stellt sicher, dass die Verwahrstelle unwiderruflich und bedingungslos auf alle ihre Rechte in Bezug auf die verpfändeten Rechte und die Rechte und Ansprüche, die Gegenstand der Abtretungen sind, verzichtet.
- 4.6** Der Verpfänder stellt sicher, dass die Verwahrstelle sich verpflichtet, in Bezug auf die verpfändeten Rechte und die den Abtretungen unterliegenden Rechte und Forderungen nicht aufzurechnen oder sonstige Beträge in Abzug zu bringen und keine Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die verpfändeten Rechte und die den Abtretungen unterliegenden Rechte und Forderungen geltend zu machen (mit Ausnahme von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten aufgrund von Gegenforderungen, die (i) unbestritten sind oder (ii) rechtskräftig festgestellt sind).

5. VERFÜGUNGEN

- 5.1** Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung darf der Verpfänder während der Sicherungsperiode nicht über die verpfändeten Rechte verfügen oder Rechte in Bezug auf die verpfändeten Rechte ausüben, es sei denn, eine solche Verfügung oder Ausübung von Rechten erfolgt (i) nach Maßgabe der Bedingungen oder (ii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Pfandgläubiger.
- 5.2** Die Parteien sind sich einig, dass die Verwahrstelle die im Lagervertrag festgelegte Besitzausübung in Bezug auf den Kunstgegenstand nur im Rahmen des Lagervertrags ändern darf.

6. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN

Der Verpfänder sichert hiermit zugunsten jedes Pfandgläubigers in Form eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass jede der folgenden Zusicherungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abtretungen oder Verpfändungen und während der Sicherungsperiode bleiben wird:

- 6.1** die Unterzeichnung und Durchführung dieser Vereinbarung verstößt nicht gegen für den Verpfänder geltende Gesetze, seine Satzung, Anordnungen oder Urteile von Gerichten oder anderen Regierungsbehörden, die für den Verpfänder oder seine Vermögenswerte gelten, oder gegen vertragliche Beschränkungen, die für den Verpfänder oder seine Vermögenswerte bindend sind oder sie betreffen;
- 6.2** alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erforderlich sind, liegen vor und sind vollumfänglich in Kraft und alle Bedingungen für diese Erlaubnisse sind erfüllt;
- 6.3** es sind keine Klagen oder sonstige Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht, einer Regierungsstelle, Behörde oder Schiedsrichter anhängig und liegen auch nicht vor oder (nach seiner Kenntnis) angedroht, die die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarung oder die Fähigkeit des Verpfänders, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, beeinträchtigen könnten;

- 6.4 der Verpfänder ist zum, Zeitpunkt dieser Vereinbarung der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der verpfändeten Rechte und derjenigen Rechte und Forderungen, die Gegenstand der Abtretungen sind;
- 6.5 der Kunstgegenstand befindet sich am Lagerort und/oder wird dort sicher verwahrt und nicht von dort entfernt (außer nach Maßgabe dieser Vereinbarung, den Bedingungen und dem Lagervertrag);
- 6.6 er hat das Recht, jedes der Pfandrechte an den verpfändeten Rechten zu gewähren und die Rechte und Forderungen, die Gegenstand der Abtretungen sind, abzutreten oder anderweitig frei über die verpfändeten Rechte und die Rechte und Forderungen, die Gegenstand der Abtretungen sind, zu verfügen (vorbehaltlich - nach der Begründung der Pfandrechte und der Vornahme der Abtretungen - der Bestimmungen dieser Vereinbarung), und unterliegt keinen Beschränkungen in Bezug auf die Gewährung der Pfandrechte und die Vornahme der Abtretungen;
- 6.7 die Übertragbarkeit, Verpfändbarkeit und Abtretbarkeit der verpfändeten Rechte und die Abtretbarkeit der Rechte und Forderungen, die Gegenstand der Abtretungen sind, ist in keiner Weise eingeschränkt; und
- 6.8 die verpfändeten Rechte und die Rechte und Forderungen, die Gegenstand der Abtretungen sind, sind frei von Rechten Dritter jeglicher Art (mit Ausnahme der Rechte nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Rechte nach Maßgabe der Bedingungen) ("**Rechte Dritter**") und der Verpfänder hat keine Vereinbarung zur Gewährung oder Schaffung von Rechten Dritter getroffen es bestehen auch keine Ansprüche auf die Gewährung von Rechten Dritter.

7. AUFLAGEN

Der Verpfänder verpflichtet sich gegenüber jedem der Pfandgläubiger, zu jeder Zeit während der Sicherungsperiode:

- (A) sicherzustellen, dass die Pfandrechte rechtswirksam mit erstem Rang an den verpfändeten Rechten bestellt und durchsetzbar sind und die Abtretungen rechtswirksam und durchsetzbar sind;
- (B) alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Mitteilungen, Erklärungen und Anweisungen zu erteilen, die jeder Pfandgläubiger nach Maßgabe dieser Vereinbarung für zweckmäßig hält, um die Wirksamkeit der Pfandrechte und/oder der Abtretungen sicherzustellen und/oder die Verwertung der Pfandrechte und Abtretungen oder die Ausübung von Rechten, die den Pfandgläubigern in Bezug auf die verpfändeten Rechte und die den Abtretungen unterliegenden Rechte und Ansprüche nach dieser Vereinbarung zustehen, zu erleichtern;
- (C) alle Maßnahmen zu unterlassen, die zur Folge hätten, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung bestellten Verpfändungen und Abtretungen vereitelt, beeinträchtigt oder umgangen würden; und
- (D) jeden Pfandgläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis davon erlangt, (i) dass ein Dritter geltend macht, Eigentümer der verpfändeten Rechte zu sein, oder (ii) dass in die verpfändeten Rechte vollstreckt oder eine andere Maßnahmen ergriffen wurde, die die Rechte der Pfandgläubiger unter dieser Vereinbarung beeinträchtigen oder gefährden können, oder (iii) Umstände eingetreten sind, die dazu führen, dass die Zusicherungen in **Ziffer 6** unrichtig oder unwahr würden. Im Falle einer Vollstreckung in die verpfändeten Rechte verpflichtet sich der Verpfänder, den Pfandgläubigern (oder dem Facilitator) unverzüglich eine Abschrift

des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses sowie alle sonstigen Unterlagen zu übermitteln, die nach Ansicht eines Pfandgläubigers zur Abwehr der Vollstreckung erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Verpfänder hat die den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über das Pfandrecht an den verpfändeten Rechte zu unterrichten.

8. VERWERTUNG VON PFANDRECHTEN

8.1 Bei oder nach Eintritt eines (andauernden) Verwertungsereignisses ist jeder Pfandgläubiger berechtigt, die Pfandrechte (ganz oder teilweise) und seine sonstigen Rechte aus dieser Vereinbarung geltend zu machen und alle Nebenrechte auszuüben.

8.2 Verfahren

(A) Verwertung

- (1) Bei oder nach Eintritt des Verwertungsfalles können die Pfandgläubiger sofort alle Rechte und Rechtsbehelfe eines Pfandgläubigers bei Verzug nach deutschem Recht, insbesondere gemäß §§ 1273 Abs. 2, 1204 ff. BGB, in Anspruch nehmen.
- (2) Der Verpfänder erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass abweichend von § 1277 BGB für die Verwertung eines Pfandes die vorherige Erwirkung eines vollstreckbaren Titels nicht erforderlich ist.
- (3) Die Pfandgläubiger sind abweichend von § 1282 Abs. 2 BGB berechtigt, über die verpfändeten Rechte anderweitig zu verfügen, auch im Wege der Aneignung und des freihändigen Verkaufs gemäß § 1259 BGB.
- (4) Bei der Verwertung der Pfandrechte können die Pfandgläubiger der Verwahrstelle alle zur Verwertung der Pfandrechte erforderlichen Anweisungen erteilen. Zusammen mit der Anweisung haben die Pfandgläubiger gegenüber der Verwahrstelle folgende Dokumente zum Nachweis ihrer Stellung als durch das Pfandrecht besicherte Anleihegläubiger vorzulegen:
 - (a) eine Bescheinigung der registerführenden Stelle die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag zugunsten des Inhabers im Register eingetragen sind; und
 - (b) einen entsprechenden Auszug aus dem Register.

(B) Androhung der Verwertung

Die Pfandgläubiger werden dem Verpfänder die Verwertung durch Verkauf gemäß § 1234 BGB mit einer Frist von sieben (7) Kalendertagen anzudrohen, es sei denn:

- (1) der Verpfänder hat seine Zahlungen an seine Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern generell eingestellt;
- (2) es wurden bereits förmliche Maßnahmen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpfänders eingeleitet; oder

- (3) eine Verwertung ohne vorherige Androhung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der Pfandgläubiger erforderlich;

In diesen Fällen ist eine vorherige Androhung der Verwertung gegenüber dem Verpfänder entbehrlich.

(C) Art der Verwertung

- (1) Das Pfandrecht am Kunstgegenstand kann durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. Die öffentliche Versteigerung kann an einem von jedem Pfandgläubiger bestimmten Ort in Deutschland stattfinden.
- (2) Die Pfandgläubiger oder ein beauftragter Dritter (einschließlich des Facilitators nach Maßgabe einer gesondert zu treffenden Vereinbarung zwischen den Pfandgläubigern und dem Facilitator) können das Pfandrecht am Kunstgegenstand ganz oder teilweise nach § 1259 BGB verwerten. Demnach kann das Pfandrecht am Kunstgegenstand im Wege des sofortigen Verkaufs aus freier Hand zum laufenden Preis verwertet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Pfandgläubiger und der Verpfänder, dass ein solcher freihändiger Verkauf durch ein von den Pfandgläubigern nach eigenem Ermessen bestimmtes Verkaufsgeschäft erfolgen kann. Für den Fall einer Verwertung nach § 1259 BGB vereinbaren die Parteien, dass das Pfandrecht am Kunstgegenstand auch im Wege der Aneignung der verpfändeten Rechte am Kunstgegenstand verwertet werden kann (*Verfallsvereinbarung*).

- 8.3** Jeder Pfandgläubiger wird die aus den Pfandrechten erzielten Erlöse unverzüglich zur Befriedigung der gesicherten Forderungen verwenden. Jeder Betrag, der die gesicherten Forderungen übersteigt, wird nach Ablauf der Sicherungsperiode an den Verpfänder ausgezahlt.

9. SICHERHEITENFREIGABE

- 9.1** Mit Ablauf der Sicherungsperiode erlöschen die nach dieser Vereinbarung bestellten Pfandrechte kraft Gesetzes, und jeder Pfandgläubiger wird, sobald wie möglich, dem Verpfänder gegenüber schriftlich die Freigabe aller Pfandrechte im Sinne des § 1255 BGB erklären. Dies gilt nicht, soweit einem Dritter die Pfandrechte ganz oder teilweise zustehen.

- 9.2** Nach Ablauf der Sicherungsperiode hat jeder Pfandgläubiger auf Kosten des Verpfänders die zu diesem Zeitpunkt (im Rahmen der Abtretung) noch abgetretenen Forderungen an den Verpfänder zurückzuübertragen und einen etwaigen Mehrerlös aus der Verwertung der abgetretenen Forderungen herauszugeben. Jeder Pfandgläubiger wird die abgetretenen Forderungen an einen Dritten abtreten, soweit er dazu verpflichtet ist.

10. ABSTIMMUNGEN

- 10.1** Beschlüsse der Pfandgläubiger können durch Beschluss der Pfandgläubiger auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (wie in **Ziffer 10.2** nachstehend beschrieben) ohne formelle Versammlung im Wege eines elektronischen Abstimmungsmechanismus oder eines schriftlichen Verfahrens gefasst werden. Ein solcher Beschluss kann jederzeit gefasst werden, wenn ein Pfandgläubiger oder der Eigentümer der Kunstgegenstände einen solchen Beschluss durch schriftliche Mitteilung an die (anderen) Pfandgläubiger beantragt.

- 10.2** Die Pfandgläubiger werden von einer Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen benachrichtigt (es sei denn, alle Pfandgläubiger verzichten darauf). Eine solche

Benachrichtigung enthält den Namen und die Anschrift des einladenden Pfandgläubigers, den Zeitpunkt der Beschlussfassung, die Tagesordnung, einen Beschlussvorschlag und die Voraussetzungen für die Teilnahme. Jeder Pfandgläubiger, der eine Schuldverschreibung hält und um 10 MEZ am Tag der Beschlussfassung seine Inhaberschaft durch (a) eine Bescheinigung der registerführenden Stelle des Registers der Schuldverschreibungen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung zugunsten des Anleihegläubigers im Register eingetragen sind sowie (b) einen Auszug aus dem Register nachweist, ist zur Teilnahme berechtigt. An Abstimmungen nimmt jeder Pfandrechtsgläubiger als Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Für einen Beschluss ist ein Quorum von mindestens 66 Prozent der Stimmen erforderlich. Sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein solcher Beschluss ist für alle Pfandrechtsgläubiger verbindlich.

Der Pfandgläubiger, der die Beschlussfassung beantragt hat, veranlasst (auch im Wege der Delegation an einen Dritten) die Einladung aller Pfandgläubiger und die Durchführung der Beschlussfassung durch Bestätigung der Teilnahmeberechtigung, Aufstellung eines Teilnehmerverzeichnisses, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe und Bekanntgabe des Beschlusses. Der Pfandgläubiger, der die Beschlussfassung beantragt, hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.

11. ROLLE UND HAFTUNG DES FACILITATORS

- 11.1 Jeder der Pfandgläubiger ernennt hiermit den Facilitator zu seinem Vertreter für die Zwecke von **Ziffer 2.3** dieses Vertrages.
- 11.2 Der Verpfänder, die Pfandgläubiger und die Verwahrstelle beauftragen hiermit den Facilitator als Boten für die Übermittlung von Mitteilungen und Erklärungen zwischen dem Verpfänder, den Pfandgläubigern und der Verwahrstelle.
- 11.3 Der Verpfänder, die Pfandgläubiger und die Verwahrstelle vereinbaren im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter Folgendes zugunsten des Facilitators:
 - (A) Der Facilitator haftet nicht, und ist auch nicht gegenüber dem Verpfänder oder einem der Pfandgläubiger oder der Verwahrstelle (und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten (für die Zwecke dieser Ziffer jeweils eine "**freigestellte Person**") gegenüber Entschädigung und Schadloshaltung verpflichtet für Verluste, Schäden oder Ansprüche (einschließlich aller Gebühren und Kosten, die bei der Abwehr der Vorgenannten entstehen) die der freigestellten Person aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben (einschließlich ihrer Funktion als Vertreter ohne Vertretungsmacht) entstehen. Dies gilt nicht insoweit diese aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Facilitators seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen sowie aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Facilitator oder seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Verletzt der Facilitator oder seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht, so haftet der Facilitator gegenüber dem Verpfänder und dem jeweiligen Pfandnehmer auch für einfache Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Facilitators auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (B) Eine Vertragsverletzung des Facilitators liegt nicht vor und haftet der Facilitator nicht für die verspätete oder unterlassene Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung, wenn die Verspätung oder Unterlassung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des Facilitators liegen.
- (C) Der Facilitator ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von Arbeitskampf und/oder höherer Gewalt.
- (D) Der Facilitator haftet nicht für Verpflichtungen des Verpfänders, der Pfandgläubiger oder der Verwahrstelle aus den Bedingungen, dem Verwahrungsvertrag oder aus diesem Vertrag oder einem Kaufvertrag zwischen dem Verpfänder und einem Käufer von Schuldverschreibungen oder einem anderen Vertrag, den der Verpfänder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschlossen hat. Dementsprechend stellt dieser Vertrag keine Garantie oder ähnliche Verpflichtung seitens des Facilitators für den Verpfänder, die Verwahrstelle oder die Verpfänder oder deren jeweilige Verpflichtungen dar.
- (E) Der Facilitator kann sich in Bezug auf Tatsachen uneingeschränkt auf Informationen, Berichte und Bescheinigungen verlassen, die vom oder im Namen des Verpfänders unterzeichnet und/oder erteilt wurden, sofern dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Facilitators, seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Der Facilitator ist nicht verpflichtet, (i) die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen zu prüfen oder (ii) Berechnungen oder Überprüfungen in Bezug auf diese Informationen vorzunehmen, und haftet nicht für etwaige Verluste, die sich daraus ergeben können.
- (F) Der Facilitator haftet nicht für Verluste (einschließlich Folgeschäden), die sich daraus ergeben, dass er nicht in der Lage ist, Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu erfüllen, wenn er daran durch Gesetz oder eine ihn betreffende (rechtskräftige oder nicht rechtskräftige) Anordnung einer Regierungs- oder sonstigen Aufsichtsbehörde gehindert ist. Sobald der Facilitator von solchen Umständen Kenntnis erlangt, hat er den Verpfänder, die Verwahrstelle und die Pfandgläubiger unverzüglich darüber zu informieren.
- (G) Der Verpfänder und die Pfandgläubiger sind verpflichtet, den Facilitator und seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (für die Zwecke dieser Klausel jeweils eine "**freigestellte Person**") auf Verlangen des Facilitators von sämtlichen Verlusten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich aller Gebühren und Auslagen, die bei der Abwehr dagegen anfallen) freizustellen. Dies gilt nicht, insoweit diese Verluste, Schäden, Ansprüche oder Aufwendungen auf einer (i) fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Facilitators, seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Pflichten des Facilitators im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beruhen.

11.4 Die Bestimmungen dieser **Ziffer 11** gelten auch nach Beendigung dieses Abkommens fort.

12. LAUFZEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

12.1 Laufzeit

- (A) Diese Vereinbarung bleibt für den Zeitraum, der mit dem Datum dieser Vereinbarung beginnt, bis zur unbedingten und unwiderruflichen vollumfänglichen Befriedigung aller gesicherten Forderungen in Kraft (dieser Zeitraum die "**Sicherungsperiode**").

- (B) Wenn davon auszugehen ist, dass ein an jeden Pfandgläubiger gemäß den Bedingungen gezahlter Betrag im Rahmen eines Liquidations-, Verwaltungs-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens in der Gerichtsbarkeit der Person, von der diese Zahlung geleistet wurde, angefochten oder anderweitig aufgehoben wird, verpflichtet sich der Verpfänder, alles zu tun, was ein Pfandgläubiger billigerweise verlangen kann, um die mit dieser Vereinbarung gewährten Verpfändungen und Abtretungen auf eigene Kosten wiederherzustellen.

12.2 Die unter dieser Vereinbarung gewährten Sicherheiten werden als fortdauernde Sicherheiten gewährt. Eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen oder eines damit zusammenhängenden Dokuments oder einer Vereinbarung sowie eine Freigabe einer (nicht unter dieser Vereinbarung gewährten) Sicherheit berührt die Wirksamkeit oder den Umfang dieser Vereinbarung oder die Verpflichtungen des Verpfänders aus dieser Vereinbarung nicht. Die mit dieser Vereinbarung gewährten Sicherheiten umfassen auch jede künftige Änderung oder Erweiterung der gesicherten Forderungen und der Verpfänder stimmt hiermit ausdrücklich einer solchen Änderung und/oder Erweiterung gemäß § 1210 BGB zu.

12.3 Diese Vereinbarung ist unabhängig von anderen Sicherheiten oder Garantien, die den Pfandgläubigern für Besicherung der Verpflichtungen des Verpfänders im Zusammenhang mit den Bedingungen gewährt wurden oder in Zukunft gewährt werden.

13. ABTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN VON RECHTEN

13.1 Keine Partei darf ihre Rechte und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Vertragsparteien an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen.

13.2 Jede Voll- oder Teilabtretung der gesicherten Forderungen führt kraft Gesetzes zu einer entsprechenden Übertragung der mit dieser Vereinbarung gewährten Pfandrechte oder eines entsprechenden Teils davon, die mit den nach dieser Vereinbarung gewährten Pfandrechten gleichrangig sind. Die Parteien sind sich unter Verzicht auf § 418 BGB darüber einig, dass die mit dieser Vereinbarung begründeten Sicherheiten durch eine Übertragung oder Übernahme der gesicherten Forderungen auf oder durch einen Dritten nicht berührt wird.

14. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien vereinbaren, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am ehesten entspricht.

15. EINREDEVERZICHT

Der Verpfänder verzichtet auf die Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass sich jeder Pfandgläubiger durch Aufrechnung von den gesicherten Forderungen befreien kann. Der Verzicht gilt nicht für die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die (i) unbestritten oder (ii) rechtskräftig festgestellt sind.

16. MITTEILUNGEN UND SPRACHE

16.1 Jede Mitteilung, die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt, hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet ist, schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen, wenn sie an die Verwahrstelle unter der im Verwahrstellenvertrag angegebenen Adresse gerichtet ist, und wenn sie an den Verpfänder oder einen Pfandgläubiger gerichtet ist.

Mitteilungen an die Pfandgläubiger können auch im Wege der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger erfolgen; eine solche Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- 16.2** Alle Mitteilungen und Dokumente, die im Rahmen dieses Abkommens erstellt oder zugestellt werden, sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

17. ÄNDERUNGEN

Jede Änderung dieses Vertrages, einschließlich dieser **Ziffer 17**, bedarf der Schriftform (*Textform*) (auch als PDF im Anhang einer E-Mail).

18. GELTENDES RECHT; GERICHTSSTAND

- 18.1** Diese Vereinbarung (sowie alle außervertraglichen Rechte und Pflichten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 18.2** Gerichtsstand für die Parteien für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich aller Streitigkeiten in Bezug auf außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung) ist Frankfurt am Main, Deutschland.

ANHANG 1 ZUM VERPFÄNDUNGSVERTRAG
- BESCHREIBUNG DES KUNSTGEGENSTANDS -

Titel	Black Spot
Kunstwerk-ID	K01012024
Bild des Kunstgegenstands	
Künstler	KAWS (Brian Donnelly, *1974)
Datum der Erstellung	2011
Material	Acryl auf Leinwand
Größe	50,8 cm Durchmesser Tondo gerahmt
Bewertung	EUR 120.000,-
Nachweis des Titels	Rückseitig signiert und datiert „KAWS 11“
Provenienz	Honor Fraser Gallery, Los Angeles; galerie son, Berlin
Versicherungsschutz	Das Kunstwerk ist durch eine Kunstillgefahrenversicherung der 360X Art gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust versichert.
Standort der Anlage	Hasenkamp Internationale Transporte GmbH Niederlassung Berlin Tabbertstraße 13, 12459 Berlin, Bundesrepublik Deutschland
Aufbewahrungsbox Nr.	641A0100
Token-ID/Token Ticker	K01012024

ANHANG 2 ZUM VERPFÄNDUNGSVERTRAG

- LAGERVERTRAG UND BEGLEITSCHREIBEN ZUM LAGERVERTRAG -

DocuSign Envelope ID: 6BFB083A-F8F0-4B8D-A1C2-9D2E0DE947A2

Lagervertrag Kunstgegenstände**Vertrags-Nr.: 63 1 00435 01 Kunden-Nr.: 114953**

Internationale
Transporte, Berlin
Kunst

- Einlagerer -

Name/Firma 360X Art AG

Strasse: Bockenheimer Anlage 46

PLZ : 60322 Ort : Frankfurt

- Lagerhalter -

Hasenkamp Internationale Transporte GmbH

Tabbertstr. 13, 12459 Berlin

Sachbearbeiter : Hankewitz

Tel. : 03034690442

Email : mhankewitz@hasenkamp.com

1. Lagergut

Der Lagerhalter übernimmt die Lagerung von Kunstgegenständen Anzahl Colli 3
auf Grundlage der "Allgemeinen Vertragsbedingungen Kunst" (AVB Kunst).

2. Lagerdauer (voraussichtlich)

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Folgemonats. Eine Auslagerung ist jederzeit möglich.

2.1 Einlagerungsbeginn: 27.05.2024 2.2 Einlagerungsende: 2.3 unbefristet ☒

3. Haftung

Die Haftung des Lagerhalters ist gemäß den Ziffern 3-7 der AVB Kunst (insbesondere: Ziffer 4 zur Lagerrechtlichen Haftung)
begrenzt, und zwar unter anderem auf 8.33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des beschädigten Teils des Gutes (maximal
EUR 25.000,00 je Schadensfall).

4. Lagervergütung (je angefangener Kalendermonat)

4.1 Lagergeld : 3,00 qm x EUR 45,00 EUR 135,00

4.2 Sonstiges : EUR

zzgl. 19,00 % gesetzl. MWST EUR 25,65

Zwischensumme EUR 160,65

4.3. Lagerversicherung (optional und nur mit Wertangabe)

☐ **Sachversicherung** für die eingelagerten Kunstgegenstände gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl,
Leitungswasser, Sturm,

☐ **Volle Deckung**, Lagerversicherung für die eingelagerten Kunstgegenstände gem. Ziffer 8.2 AVB Kunst.
**Diese Versicherung ist nur möglich, wenn Hasenkamp selbst verpackt und den Transport organisiert
und/oder durchgeführt hat.**

Wert der Kunstgegenstände (Versicherungssumme) EUR x o/oo EUR

zzgl. 19,00 % Versicherungssteuer EUR

☒ **Ich wünsche keine Lagerversicherung** Zwischensumme EUR

Lagerkosten insgesamt je angefangener Kalendermonat EUR 160,65

5. Zahlungsmodalitäten

halbjährlich im Voraus

6. Sammelagerung

☒ Bei Sammelagerung erklärt sich der Einlagerer damit einverstanden, dass das Lagergut mit den
Kunstgegenständen anderer Einlagerer zusammen gelagert wird.

7. Sonstige Vereinbarungen

siehe Zusatz Anhang

8. Allgemeine Vertragsbedingungen Kunst (AVB Kunst)

☐ Die AVB Kunst ist beigelegt

☐ Die AVB Kunst liegt dem Einlagerer vor

Frechen den 03.06.2024
Ort Datum
Frankfurt am Main den 28.06.2024
Ort Datum

Unterschrift des Lagerhalters
DocuSigned by:
Shirin Marquart
Unterschrift des Einlagerers

DocuSign Envelope ID: 6BFB083A-F8F0-4B8D-A1C2-9D2E0DE947A2

Zusatz Anhang zum Lagervertrag vom 03.06.2024 - Nr. 63 1 00435 01 01

Ziffer 7 Sonstige Vereinbarungen:

360X Art AG handelt als Vertreter der Anleihegläubiger als Pfandgläubiger in Bezug auf das Pfandrecht, das jeweils an dem in dem Verzeichnis der Kunstwerke gelisteten Kunstwerk zur Besicherung einer von der r.a.d.a.r. GmbH in Bezug auf das Kunstwerk begebene Anleihe bestellt wird.

Per Rechnung des Lagerhalters ist eine Kautions in Höhe von 6 Monatsmieten zur Sicherung der Monatsmieten fällig.

DocuSign Envelope ID: 6BFB083A-F8F0-4B8D-A1C2-9D2E0DE947A2

ANHANG 1 ZUM LAGERVERTRAG
- WERKREGISTER ZUM LAGERVERTRAG -

Titel	Black Spot
Kunstwerk-ID	K01012024
Bild des Kunstgegenstands	
Künstler	KAWS (Brian Donnelly, *1974)
Datum der Erstellung	2011
Material	Acryl auf Leinwand
Größe	50,8 cm Durchmesser Tondo gerahmt
Bewertung	EUR 120.000,-
Nachweis des Titels	Rückseitig signiert und datiert „KAWS 11“
Provenienz	Honor Fraser Gallery, Los Angeles; galerie son, Berlin
Versicherungsschutz	Das Kunstwerk ist durch eine Kunstillgefahrenversicherung der 360X Art gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust versichert.
Standort der Anlage	Hasenkamp Internationale Transporte GmbH Niederlassung Berlin Tabbertstraße 13, 12459 Berlin, Bundesrepublik Deutschland
Aufbewahrungsbox Nr.	641A0100
Token-ID/Token Ticker	K01012024

- Unterschriftenseite folgt -

DocuSign Envelope ID: 6BFB083A-F8F0-4B8D-A1C2-9D2E0DE947A2

UNTERSCHRIFTENSEITE ZUM WERKREGISTER

Hasenkamp Internationale Transporte GmbH
Europapallee 16-18,
50226 Köln-Frechen
("Lagerhalter")

Köln-Frechen, den 01.07.2024

DocuSigned by:

55F2A3F0-946C244D...

Name: Benedikt Dürr

Titel: Head of Commercial Business

BEGLEITSCHREIBEN ZUM LAGERVERTRAG

Von:

360X Art AG
Bockenheimer Anlage 46
60322 Frankfurt am Main
("Vermittlerin")

r.a.d.a.r. GmbH
Am Schinkelplatz 4
10117 Berlin
("Eigentümer" oder "Verpfänder")

An:

Hasenkamp Internationale Transporte GmbH
Europaallee 16–18
50226 Köln-Frechen
("Lagerhalter")

Datum: 11.07.2024

Begleitschreiben zum Lagervertrag vom 28. Juni 2024 zwischen dem Lagerhalter und der Vermittlerin (als Vertreterin der Pfandnehmer) (der "Lagervertrag")

Im Rahmen eines durch die Vermittlerin betriebenen Programms zur Tokenisierung von Kunstgegenständen beabsichtigt der Eigentümer Schuldverschreibungen in elektronischer Form (die "**Schuldverschreibungen**") mit der Identifikationsnummer DE000A4AGWC7 / A4AGWC (die "**Identifikationsnummer**") zu begeben. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen (die "**Schuldverschreibungsbedingungen**") durch ein Pfandrecht über das im **Anhang 1** näher beschriebene Kunstwerk (das "**Kunstwerk**"), das beim Lagerhalter nach Maßgabe des Lagervertrags eingelagert ist, nach Maßgabe der als **Anhang 2** zur Information beigefügten Verpfändungsvereinbarung (die "**Verpfändungsvereinbarung**") zwischen dem Eigentümer als Eigentümer des Kunstwerks und den Gläubigern der Schuldverschreibungen als Pfandnehmern (die "**Pfandnehmer**") besichert.

1.1 Zum Zweck der Bestellung des Pfandrechts:

- (A) zeigt der Verpfänder hiermit dem Lagerhalter an
 - (1) die Verpfändung des Kunstwerks und der in Bezug auf das Kunstwerk bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche und sonstigen Rechte (einschließlich selbständiger und unselbständiger Nebenrechte, Zahlungsansprüche, Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung); sowie

- (2) die Abtretung der ggf. gegen den Lagerhalter bestehenden Ansprüche auf Rückforderung und Herausgabe des Kunstwerks an die Pfandnehmer (die "**Verpfändeten Rechte**").
- (B) bestätigt der Lagerhalter hiermit:
 - (1) den Zugang der vorstehenden Verpfändungsanzeige.
 - (2) dass er (i) den Besitz am Kunstwerk ausschließlich den Pfandnehmern (vertreten durch die Vermittlerin) und nicht dem Eigentümer und Verpfänder vermittelt und (ii) dies im Werkregister dokumentiert hat, indem er das Kunstwerk als verpfändet markiert und neben dem verpfändeten Kunstwerk die vorstehende Identifikationsnummer eingetragen hat. Der Lagerhalter wird dies der Vermittlerin schriftlich (ggf. unter Beifügung einer Kopie des geänderten Werkverzeichnisses und eines Fotos der Dokumentation des Kunstwerks) bestätigen.
 - (3) dass er das Kunstwerk an dem in **Anhang 1** näher bezeichneten Lagerort verwahrt.
 - (4) dass er nur der Vermittlerin (als Vertreterin der Pfandnehmer) Zugang zum Kunstwerk gewähren wird und das Kunstwerk nicht ohne die Zustimmung der Vermittlerin (als Vertreterin der Pfandnehmer) an jedwede Person (einschließlich den Eigentümer) herauszugeben. Die Vermittlerin ist berechtigt, das Kunstwerk jederzeit zu inspizieren und begutachten zu lassen.
 - (5) dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er dem Eigentümer und Verpfänder keinen Zugang zum Kunstwerk gewähren wird und der Eigentümer und Verpfänder nicht befugt ist ohne Zustimmung der Pfandnehmer (oder der Vermittlerin als deren Vertreter) über die Verpfändeten Rechte zur verfügen.
- 1.2 Der Nachweis als Inhaber einer elektronischen Schuldverschreibung für das betreffende Kunstwerk erfolgt über die Identifikationsnummer der Schuldverschreibung sowie durch Vorlage folgender Dokumente:
 - (A) einer Bescheinigung von Cashlink Technologies GmbH als derjenigen Stelle, die das Register führt, in dem die Inhaber der elektronischen Schuldverschreibungen aufgeführt sind, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag zugunsten des Inhabers im Register eingetragen sind; sowie
 - (B) einen entsprechenden Auszug aus dem Register.

Der Nachweis über das Erlöschen der besicherten Inhaberschuldverschreibung erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Auszugs aus dem Register.
- 1.3 Die Zahlung des Lagerentgelts erfolgt durch die Vermittlerin für die Pfandnehmer, indem sie als Dritte an den Lagerhalter bezahlt.
- 1.4 Der Lagerhalter bestätigt und erklärt sein Einverständnis damit, dass er in Bezug auf die Verpfändeten Rechte (mit Ausnahme der Lagerentgelte) weder von seinem Recht zur Aufrechnung noch von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen wird (sofern diese nicht auf anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Lagerhalters beruhen).

- 1.5 Der Lagerhalter verzichtet hiermit auf sein gesetzliches Pfandrecht am Kunstwerk gemäß §464 HGB. Der Lagerhalter verzichtet hiermit zudem auf sonstige ihm zustehenden Pfandrechte.
- 1.6 Der Verpfänder verpflichtet sich, das Kunstwerk zu versichern; hierfür ist die Aufnahme des Kunstwerks in die von der Vermittlerin dem Verpfänder vermittelt Versicherung ausreichend.
- 1.7 Der Verpfänder befreit den Lagerhalter hiermit von der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Verpfändeten Rechte gegenüber den Pfandnehmern (und der Vermittlerin als deren Vertreter) und berechtigt den Lagerhalter hiermit, den Pfandnehmern (oder der Vermittlerin als deren Vertreter) auf deren Anfrage hin, die im Zusammenhang mit den Verpfändeten Rechten relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 1.8 Der Lagerhalter wird die Vermittlerin über Veränderungen des Verwahrortes, Beschädigungen, Anfragen oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf das Kunstwerk unverzüglich informieren.
- 1.9 Die Bestimmungen des Lagervertrags bleiben im Übrigen unberührt.
- 1.10 Änderungen dieses Begleitschreibens bedürfen der Schriftform.
- 1.11 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit dieses Begleitschreibens im Übrigen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

DocuSigned by:

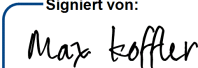
3D321BEB9DC84E1...
360X Art AG

vertreten durch den Vorstand: Shirin Marquart

Ort: Frankfurt a. Main

Datum: 11.07.2024

Uhrzeit: 16:51

Signiert von:

F2132DBC96F84BE...

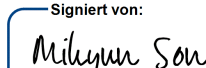
r.a.d.a.r. GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer: Mihyun Son, Max Koffler

Ort: Berlin Berlin

Datum: 11.07.2024 11.07.2024

Uhrzeit: 11:23 11:23

Signiert von:

2E594D1AG4A543D...

Zum Einverständnis gegengezeichnet

Signiert von:

50F9A3F946C244D...

Hasenkamp Internationale Transporte GmbH

vertreten durch: Benedikt Dürr

Titel: Head of Commercial Business

Ort: Frechen

Datum: 15.07.2024

Uhrzeit: 10:14

ANHANG 1 ZUM BEGLEITSCHREIBEN
- WERKREGISTER ZUM BEGLEITSCHREIBEN -

Titel	Black Spot
Kunstwerk-ID	K01012024
Bild des Kunstgegenstands	
Künstler	KAWS (Brian Donnelly, *1974)
Datum der Erstellung	2011
Material	Acryl auf Leinwand
Größe	50,8 cm Durchmesser Tondo gerahmt
Bewertung	EUR 120.000,-
Nachweis des Titels	Rückseitig signiert und datiert „KAWS 11“
Provenienz	Honor Fraser Gallery, Los Angeles; galerie son, Berlin
Versicherungsschutz	Das Kunstwerk ist durch eine Kunstallgefahrenversicherung der 360X Art gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust versichert.
Standort der Anlage	Hasenkamp Internationale Transporte GmbH Niederlassung Berlin Tabbertstraße 13, 12459 Berlin, Bundesrepublik Deutschland
Aufbewahrungsbox Nr.	641A0100
Token-ID/Token Ticker	K01012024

Verpfändet:	Ja, an Inhaber der Token mit ISIN / WKN DE000A4AGWC7 / A4AGWC, vertreten durch 360X Art AG	X
Besitzmittlung an:	Inhaber der Token mit ISIN / WKN DE000A4AGWC7 / A4AGWC	X

- Unterschriftenseite folgt -

UNTERSCHRIFTENSEITE ZUM WERKREGISTER

Hasenkamp Internationale Transporte GmbH
Europaallee 16-18,
50226 Köln-Frechen
("Lagerhalter")

Berlin, den 15.07.2024

Signiert von:

50F9A3F946C244D...

Name: Benedikt Dürr

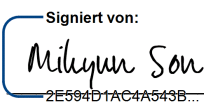
Titel: Head of Commercial Business

UNTERSCHRIFTENSEITE ZUM VERPFÄNDUNGSVERTRAG

EIGENTÜMER DES KUNSTGEGENSTANDS

als Verpfänder hat die Bedingungen des
Verpfändungsvertrags am 10.07.2024
akzeptiert

Vertreten durch die Geschäftsführer
Mihyun Son und Max Koffler

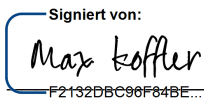
Signiert von:

2E594D1AC4A543B...

Name: Mihyun Son

Titel: Geschäftsführerin

Datum: 10.07.2024

Uhrzeit: 07:39

Signiert von:

F2132DBC98F84BE...

Name: Max Koffler

Titel: Geschäftsführer

Datum: 10.07.2024

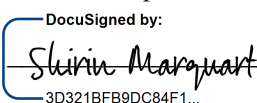
Uhrzeit: 07:38

360X ART AG

Als Facilitator und Vertreter der Pfandgläubiger

Vertreten durch ihren Vorstand

Shirin Marquart

DocuSigned by:

3D321BFB9DC84F1...

Name: Shirin Marquart

Titel: Vorstand

Datum: 10.07.2024

Uhrzeit: 12:17

ANHANG 3 ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

- RISIKOFAKTOREN -

1. ALLGEMEIN

Die Investition in (elektronische) Schuldverschreibungen, deren Zahlung von Zinsen und deren Rückzahlung (die "**Schuldverschreibungen**") von einem zugrunde liegenden Kunstgegenstand abhängig sind, ist mit einem hohen Risiko verbunden, das zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Betrags führen kann. Vor einer Investition in die Schuldverschreibungen sollte jeder potenzielle Käufer daher die unten aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Nachfolgend werden jedoch nicht sämtliche, sondern nur diejenigen Risikofaktoren dargestellt, die speziell für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Insbesondere sind spezielle Risiken, die aufgrund individueller Umstände nur bestimmte Anleger betreffen, nicht aufgeführt.

Eine Anlageentscheidung sollte daher nicht alleine aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt daher nicht eine Beratung durch fachlich geeignete Berater. Jeder potenzielle Käufer sollte sich daher von seinem eigenen Rechtsbeistand, Wirtschaftsprüfer und anderen Berater zu den rechtlichen, steuerlichen, geschäftlichen, finanziellen Aspekten des Kaufs der Schuldverschreibungen beraten lassen.

2. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Risiko des vollständigen finanziellen Verlusts

Eine Investition in die Schuldverschreibungen birgt das Risiko eines vollständigen finanziellen Verlusts. Die Schuldverschreibungen gewähren vertragliche Ansprüche gegen die Emittentin. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Eigentumsrechte an dem den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Kunstgegenstand. Die Anleihegläubiger sind daher aufgrund des Kredit- und Insolvenzrisikos der Emittentin einem erheblichen, sogar vollständigen, finanziellen Verlust ausgesetzt.

Risiko der Nichteinhaltung der Bedingungen

Jeder Anleihegläubiger ist auf die Einhaltung der Bedingungen durch die Emittentin angewiesen. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Bedingungen, insbesondere der Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und des Rückzahlungsbetrags, kann unabhängig davon, ob sie durch die Emittentin verursacht wurde oder aus Ereignissen resultiert, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie z.B. Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der für die Geschäfte der Emittentin relevanten Umstände, zu einem erheblichen und sogar vollständigen finanziellen Verlust führen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein kann, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des investierten Anleihekaptals

vorzunehmen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, Beschränkter Rückgriff (Limited Recourse)

Die Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar und stellen keine Verpflichtungen einer anderen natürlichen oder juristischen Person dar und werden auch nicht von anderen natürlichen oder juristischen Personen garantiert. Insbesondere stellen die Schuldverschreibungen keine Verpflichtungen der 360X Art AG, der Effecta GmbH, der Cashlink Technologies GmbH oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder eines verbundenen Unternehmens der Emittentin oder einer anderen Partei (außer der Emittentin) der Transaktionsdokumente oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person außer der Emittentin dar und werden nicht von diesen garantiert. Außer der Emittentin übernimmt keine andere natürliche oder juristische Person gegenüber den Anleihegläubigern irgendeine Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin, die nach Maßgabe der Schuldverschreibungen fälligen Beträge zu bezahlen.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Schuldverschreibungen oder in anderen Transaktionsdokumenten, zu denen die Emittentin Partei ist, sind alle Beträge, die von der Emittentin nach Maßgabe der Bedingungen zu zahlen sind, ausschließlich aus den Erlösen der Verwertung des Vermögenswertes zu befriedigen und werden nur erfüllt, wenn und soweit die Emittentin in der Lage ist, diese Forderungen aus den Erlösen der Verwertung des Vermögenswertes zu begleichen. Die Schuldverschreibungen begründen keine über den Erlös aus der Verwertung des Vermögenswertes hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen und der Rückgriff ist entsprechend beschränkt.

Die Wirksamkeit von Klauseln zur Beschränkung des Rückgriffs gegenüber Schuldnern ist in Deutschland gesetzlich nicht geregelt und es gibt auch keine Rechtsprechung speziell zur Wirksamkeit solcher Klauseln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht eine in deutsch-rechtlichen Bedingungen enthaltene Klausel für unwirksam erklärt, wenn die Emittentin vorsätzlich gegen ihre Pflichten verstößt oder ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den Bedingungen vorsätzlich nicht erfüllt. Das Vorstehende gilt auch für andere Haftungsbeschränkungen der Emittentin.

3. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

3.1 Allgemeine Risiken in Bezug auf die Emittentin

Neues Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell für die Ausgabe von tokenisierter Kunst in Form von elektronischen Schuldverschreibungen (oder vergleichbaren tokenisierten Investitionen in Kunst) ist ein relativ neues Geschäftsmodell und eine neue Anlageklasse in der Investmentwelt, mit einer begrenzten Daten- und Wertentwicklungshistorie. Außerdem können der bestehende und zu erwartende Wettbewerb auf dem Markt für Token-basierte Anlagen und die fortlaufende Entwicklung neuer und die Verbesserung bestehender digitaler Anlageformen dazu führen, dass diese bei den Kunden mehr Anklang finden, was zu einer geringeren Nachfrage nach elektronischen auf Kunstwerke bezogene Schuldverschreibungen führen kann. Die technologischen Entwicklungen in diesem Bereich können nicht als abgeschlossen angesehen werden und unterliegen verschiedensten Risiken (z. B. Hacking, Quantencomputer, Ersetzung der Blockchain-Technologie durch ein neues Verfahren, regulatorische Änderungen). Es kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine nachhaltige Nachfrage oder überhaupt eine Nachfrage nach den Schuldverschreibungen oder sonstigen kunstwerkbezogenen Anlagen besteht oder bestehen wird.

Risiko der Abhängigkeit von Dienstleistern

Die Emittentin ist von einer Reihe von Dienstleistern und deren jeweiligen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen abhängig, um ihre Verpflichtungen aus den Bedingungen zu erfüllen. Zu den Dienstleistern gehören insbesondere die 360X Art AG, die Effecta GmbH, Cashlink Technologies GmbH, Wertgutachter, Kunstlagerhalter, Tagging Dienstleister, und Versicherungen. Die Emittentin ist zudem abhängig von Handelsplattformen, Kryptoverwahrern und Walletanbietern (für die Verwahrung der privaten Zugangsschlüssel zu den (elektronischen) Schuldverschreibungen) und Zahlungsdienstleistern. Wenn die Zusammenarbeit mit einem bestehenden Dienstleister beeinträchtigt wird (z.B. durch Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen oder Betrug seitens der Mitarbeiter) oder ein solcher Dienstleister aus welchem Grund auch immer (insbesondere auch aus Gründen der Insolvenz oder Nichteinhaltung von sich noch in der Entwicklung befindlichen aufsichtsrechtlichen oder geldwäscherechtlichen Vorschriften für tokenisierte Wertpapiere, die von den zuständigen Regulierungsbehörden auch zum Teil unterschiedlich ausgelegt werden) nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und eine geeignete Alternative nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht gefunden werden kann, kann es für die Emittentin unmöglich sein, ihre Verpflichtungen aus den Bedingungen weiterhin zu erfüllen, was dazu führen kann, dass die Anleihegläubiger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust ihres Investments erleiden.

Von IT-Systemen ausgehende Risiken

Die Emission und der Verkauf der (elektronischen) Schuldverschreibungen sowie die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin nach Maßgabe der Bedingungen sind in erheblichem Maße vom Funktionieren der technischen ("IT") Infrastruktur und -Systeme des Dienstleisters abhängig. Die IT-Infrastruktur und -Systeme, die von einem Dienstleister verwendet werden, sind die einzige Möglichkeit, um die (elektronischen) Schuldverschreibungen zu verkaufen und zu verwalten. IT-Systeme und -Anwendungen können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie Stromausfällen, Störungen des Internetverkehrs, Softwarefehlern oder menschlichem Versagen ausfallen und somit die Emission, den Verkauf und die Administration der, und den Zugriff der Anleihegläubiger auf die, Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist die Emittentin aufgrund der Nutzung der Blockchain-Technologie für die Emission und Administration der (elektronischen) Notes in hohem Maße von der Funktionalität von Blockchain-Netzwerken über das Internet abhängig. Dementsprechend ist die Emittentin dem Risiko einer erheblichen Unterbrechung der Internetkonnektivität (d. h. einer Unterbrechung, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografischen Regionen betrifft) aufgrund einer Vielzahl interner und externer Ereignisse und Risiken ausgesetzt. Eine Unterbrechung der Internetverbindung kann sich negativ auf die Emittentin und letztendlich auch auf die (elektronischen) Schuldverschreibungen auswirken, da das Kryptowertpapierregister, in dem die Schuldverschreibungen geführt werden, von den internetbasierten Blockchain-Netzwerken abhängig ist. All dies könnte sich negativ auf die Kreditwürdigkeit und Fähigkeit der Emittentin auswirken, und die Anleihegläubiger könnten Verluste auf ihre Investitionen erleiden. Ein wesentliches Versagen der IT-Systeme und -Anwendungen kann die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen nach Maßgabe der Bedingungen nachzukommen, ernsthaft beeinträchtigen und könnte zu unvorhergesehenen Reputationsverlusten oder -schäden führen und die Anleihegläubiger in der Folge Verluste auf ihre Anlage erleiden könnten.

Risiko des Hackens

Die Emittentin und jeder Dienstleister sind dem Risiko ausgesetzt, dass böswillige Dritte versuchen, ihre Systeme zu hacken und den Online-Betrieb zu stören, insbesondere sich Zugriff auf Kundendaten und die Schuldverschreibungen zu verschaffen und/oder diese zu stehlen oder mit Hilfe von Hacking Attacken, Betrug, Erpressung oder andere Straftaten begehen. Insbesondere kann ein Hack des Wallets des Investors, des von Cashlink Technologies GmbH (die "**Registerführende Stelle**") geführten Kryptowertpapierregisters, der für das Kryptowertpapierregister verwendeten Polygon Blockchain Technologie und deren Smart Contracts oder Marktplätze für den Handel mit Token und tokenisierten Schuldverschreibungen zum Verlust des Vertrauens in die Technologie und einen Wertverlust der (elektronischen) Schuldverschreibungen oder auch zum Verlust der (elektronischen) Schuldverschreibungen selbst führen. Sicherheitsmaßnahmen können sich als unzureichend erweisen, was negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit und Fähigkeit der Emittentin haben kann, und die Anleihegläubiger können infolgedessen Verluste auf ihre Anlage erleiden. Jeder Hack könnte dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen nach Maßgabe der Bedingungen zu erfüllen, und dass die (elektronischen) Schuldverschreibungen an Wert verlieren oder abhanden kommen, was die Anleihegläubiger dem Risiko aussetzt, ihre gesamte Investition zu verlieren.

3.2 Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin

Risiken, die sich aus der Rechtsform der Emittentin ergeben

Die Emittentin ist als *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland organisiert. Dies hat zur Folge, dass etwaige Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin nur aus dem Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung befriedigt werden können, ohne dass eine unmittelbare Haftung eines *Geschäftsführers* oder *Gesellschafters* gegenüber einem Anleihegläubigern besteht oder übernommen wird. Sollte, trotz der in den Bedingungen vorgesehen Beschränkung der Anleihegläubiger, sich allein aus dem Vermögenswert zu befriedigen, ein Rückgriff auf das Vermögen der GmbH möglich sein und dieses Vermögen nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen, so können die Anleihegläubiger einen Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage erleiden.

Dieses Risiko wird durch die Verpfändung des Vermögenswertes gemindert, da die Verpfändung den Anleihegläubigern ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Vermögenswert zur Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus den Bedingungen (einschließlich der Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und des Rückzahlungsbetrags) gewährt. Die Bestellung des Pfandrechts durch die Emittentin mit den zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht identifizierten Anleihegläubigern erfolgt dadurch, dass die 360X Art AG den Pfandrechtsvertrag als Vertreter (ohne Vertretungsmacht) der Anleihegläubiger mit der Emittentin abschließt und die Anleihegläubiger durch Erwerb der Schuldverschreibungen den Abschluss genehmigen. Zwar ist diese Art der Pfandrechtsbestellung in Finanzierungstranskationen marktüblich. Da es für diese Art der Pfandrechtsbestellung keine gerichtlichen Entscheidungen gibt, verbleiben diesbezüglich gewisse Rechtsunsicherheiten.

Die Gültigkeit des Pfandes hängt u.a. auch davon ab, dass der Verwahrer den Vermögenswert sicher verwahrt und den Anleihegläubigern den Besitz zu vermitteln und die Emittentin davon auszuschließen, in den Besitz des Vermögenswertes zu gelangen. Dazu hat sich der Verwahrer im Rahmen des Lagervertrags verpflichtet. Die Anleihegläubiger sind daher davon abhängig, dass der Verwahrer die Bedingungen des Lagervertrags einhält.

Darüber hinaus kann ein Pfandrecht nur vollstreckt werden, wenn eine der gesicherten Forderungen (ganz oder teilweise) fällig geworden ist (Pfandreife). Die Verwertung eines Pfandes an einer beweglichen Sache hat unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen, bei Kaufleuten einer einwöchigen, schriftlichen Ankündigung von Zeit und Ort (es sei denn, eine solche Ankündigung würde die berechtigten Interessen des Pfandgläubigers beeinträchtigen) im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen, es sei denn, der jeweilige Pfandgläubiger stimmt (nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des betreffenden Pfandes) einem freihändigen Verkauf zu. Die Emittentin und die 360X Art AG als Vertreterin der Anleihegläubiger haben in der Verpfändungsvereinbarung vereinbart, dass das Pfand im Wege des freihändigen Verkaufs verwertet werden kann. Eine solche Vereinbarung kann jedoch nur zwischen Kaufleuten und in Bezug auf Pfandgegenstände getroffen werden, die einen Börsenpreis oder Marktpreis haben. Bei Kunstwerken ist nicht in jedem Fall davon auszugehen, dass diese als Gegenstand anzusehen sind, für die es einen Marktpreis gibt. Darüber hinaus kann die Vereinbarung eines privaten Verkaufs (bevor das betreffende Pfand vollstreckbar wird) nur mit Anleihegläubigern getroffen werden, die Kaufleute sind.

In jedem Fall ist nicht gewährleistet, dass der Erlös aus dem Verkauf des verpfändeten Vermögenswerts (nach Abzug der Vollstreckungskosten) ausreicht, um die Ansprüche der Anleihegläubiger in vollem Umfang zu befriedigen, so dass die Anleihegläubiger trotz der Besicherung ihrer Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen (auch vollständigen) Verlust erleiden können. Um dieses Risiko zu mindern, besteht eine Übersicherung dahingehend, dass der geschätzte Wert des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt der Emission deutlich höher ist als die Zins- und Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen. Dies ist keine Garantie dafür, dass der Wert des verpfändeten Vermögenswertes auch zum Zeitpunkt der Verwertung ausreichend ist, um die besicherten Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen (vollständig) zu befriedigen.

Risiken, die sich aus der Tätigkeit des Vermögensinhabers als Kunsthändler ergeben

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Kunsthändler unterliegt den mit dem Kunsthandel verbundenen Risiken, die letztlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen. Das Geschäft des Kunsthandels ist durch ein hohes Maß an Volatilität gekennzeichnet. Der Geschäftserfolg der Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter für in Bezug auf die Tätigkeit als Kunsthändler, die Rezeption der Künstler, mit denen die Galerie zusammenarbeitet, deren Reichweite und Reputation im Kunstmarkt sowie in Bezug auf die Tätigkeit als Galerist, die Kunstwerke der Künstler, das Preissegment, in dem die Kunstwerke gehandelt werden und die unterschiedlich volatil sein können, die Auswahl von Kunstwerken, die mit Gewinn verkauft werden können, und der Ruf der Emittentin als Kunsthändler. Dementsprechend kann die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen, negativ beeinflusst werden, wenn es der Emittentin nicht gelingt ihre Geschäfte erfolgreich zu betreiben oder wenn Umstände eintreten, die den Ruf der Emittentin auf dem Kunstmarkt beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Anleihegläubiger einen Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage erleiden.

4. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ELEKTRONISCHEN FORMAT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Risiko des eingeschränkten Handels und der Illiquidität

Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Schuldverschreibungen weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Wertpapierbörse notiert sind. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass sich ein Markt

für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder, falls er sich entwickelt, dass er bestehen bleibt oder dass er liquide sein wird, so dass Anleihegläubiger in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen, wenn sie es wünschen, oder überhaupt, oder zu Preisen, die sie für akzeptabel halten. Die Übertragung der Rechte aus den (elektronischen) Schuldverschreibungen bedarf zudem der Umtragung im Kryptowertpapierregister. Mangelnde Verbreitung von elektronischen Wertpapieren und anderen digitalen Vermögenswerten und der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie könnten sich daher nachteilig auf den Preis der (elektronischen) Schuldverschreibungen und damit auf die Investition in sie auswirken. Die Übertragung der Schuldverschreibung kann nur über die Polygon Blockchain erfolgen. Anleger, die Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt erwerben möchten, müssen sich ggf. zunächst auf der jeweiligen Handelsplattform und/oder beim Kryptowertpapierregisterführer registrieren und den ggf. erforderlichen KYC- und AML-Prozess durchlaufen. Dementsprechend könnten Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen ggf. gar nicht, nicht ohne weiteres oder nicht zu Preisen verkaufen, die es ihnen ermöglichen, den von ihnen erwarteten Gewinn zu erzielen.

4.1 Format elektronischer Wertpapiere

Risiken im Zusammenhang mit unangemessenen digitalen Brieftaschen und Schlüsselverlust/-diebstahl

Die Anleihegläubiger sind verantwortlich für die Wahl einer geeigneten digitalen Wallet für die Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen. Wenn die Schuldverschreibungen in einer unzureichenden oder ungeeigneten digitalen Wallet verwahrt werden, für die ein Anleihegläubiger nicht über den/die entsprechenden privaten kryptografischen Schlüssel verfügt oder die ein Anleihegläubiger aufgrund einer anderen (technischen oder sonstigen) Störung nicht bedienen kann - kann ein Anleihegläubiger nicht auf die Schuldverschreibungen zuzugreifen und darüber verfügen, was zu einem Totalverlust der Investition des Anleihegläubigers führt. Der Verlust oder Diebstahl eines privaten Schlüssels (einschließlich einer unbefugten Kopie des gesamten Schlüssels oder eines Teils davon) kann zu einem vollständigen Verlust aller der/den digitalen Wallets gehaltenen Schuldverschreibungen und damit zu einem Totalverlust der Investition führen.

Risiko von Transaktionskosten

Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Investition über etwaige zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen, informieren, bevor sie investieren, da solche Kosten den erwarteten Gewinn schmälern können.

Risiken von kriminellen Aktivitäten einschließlich Geldwäsche

Transaktionen auf Blockchains sind in der Regel öffentlich, aber die genaue Identität des Absenders und des Empfängers dieser Transaktionen kann ggf. nicht immer ermittelt werden, u. a. je nachdem, ob und in welchem Umfang von den Beteiligten KYC/AML-Verfahren durchgeführt werden. Da diese Transaktionen außerhalb des regulierten Finanzsystems oder sogar ohne Beteiligung von Intermediären abgewickelt werden, bieten sie den Nutzern von Blockchains ein hohes Maß an Anonymität. Es ist daher möglich, dass Blockchains für Transaktionen im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten, einschließlich Geldwäsche, genutzt werden. Sollten die Behörden infolgedessen Handelsplattformen schließen, Vorschriften erlassen oder auf andere Weise die Nutzung der Blockchain, auf der das Kryptowertpapierregister der Schuldverschreibungen geführt wird, einschränken, kann sich dies auf deren Wert der Schuldverschreibungen auswirken und Anleihegläubiger können einen Verlust ihrer Investition erleiden. Auch ohne behördliche Maßnahmen kann allein die öffentliche Wahrnehmung, dass eine Blockchain in erheblichem Maße zu kriminellen

Aktivitäten genutzt wird oder mit diesen in Verbindung gebracht werden, den Marktpreis und den Wert Schuldverschreibungen und letztlich auch deren Marktpreis negativ beeinflussen, was dazu führen kann, dass Anleihegläubiger einen Verlust ihrer Investition erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit der Polygon -Blockchain-Technologie

Die Blockchain-Technologie, die dem Kryptowertpapierregister zugrunde liegt, und alle damit verbundenen technologischen Komponenten befinden sich noch in einem frühen Stadium der technischen Entwicklung. Die Blockchain-Technologie kann Fehler (z.B. Fehler im Quellcode oder in den auf der Blockchain verwendeten Smart Contracts) oder technische Fehlfunktionen enthalten, die zum Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind, und die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Hinzu kommen Blockchain-immanente Risiken, wie z.B. das Risiko von sog. 51% Attacks, bei denen die für den Konsens erforderlichen Mehrheit kontrolliert und ggf. die Validierung von Transaktionen auf der Blockchain verhindert oder Eintragungen geändert werden könnten. Im Rahmen der Weiterentwicklung einer Blockchain kann es auch zu sog. forks kommen, bei denen neben der bestehenden Blockchain eine neue modifizierte Form der Blockchain begründet wird, ohne dass diese oder die auf ihnen gespeicherten digitalen Werte interoperabel sind. Fehler oder eine teilweise oder vollständige Störung der Polygon-Blockchain kann die Ausgabe der Schuldverschreibungen verhindern, die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen beeinträchtigen oder unmöglich machen und sich negativ auf Wert der Schuldverschreibungen auswirken, zum Verlust der Schuldverschreibungen und/oder zu einem Totalverlust der Investition der Anleihegläubiger führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zwischen Krypto-Assets

(Elektronische) Wertpapiere können in verschiedenen Kryptowertpapierregistern geführt und diese auf verschiedenen Blockchains betrieben werden, die untereinander nicht interoperabel sind und miteinander konkurrieren, insbesondere in Bezug auf die Nutzung und Nachfrage bei Anlegern. Die Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass andere Kryptowertpapierregister oder Blockchains innovativer und verbreiteter sind und bei den Anlegern mehr Anklang finden könnten, was zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen an Wert verlieren könnten. Dies kann zu einem Wertverlust oder Reduktion des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen, und dementsprechend können Anleihegläubiger einen Verlust ihrer Investition erleiden.

Das Risiko, dass die Schuldverschreibungen zu Preisen gehandelt werden, die unter dem Wert des Vermögenswerts liegen

Anlagen in Schuldverschreibungen unterliegen einer Kosten- und Gebührenstruktur, die sich von derjenigen direkter Anlagen in den Vermögenswert unterscheidet. Preise für Schuldverschreibungen können solche Kosten und Gebühren reflektieren. Außerdem gewähren Schuldverschreibungen lediglich vertragliche Zahlungsansprüche gegen die Emittentin, was von potenziellen Anlegern im Vergleich zum Erwerb von (Mit-) Eigentum an dem Vermögenswert im Wege einer Direktinvestition als weniger attraktiv empfunden werden kann. Dies könnte zur Folge haben, dass die Schuldverschreibungen zu Preisen gehandelt werden, die unter dem Wert des Vermögenswerts liegen. Darüber hinaus können die Preise für die Schuldverschreibungen aufgrund von Faktoren, die sich nicht auf den Vermögenswert beziehen, sondern auf die Emittentin, wie z. B. dessen Kreditwürdigkeit und Reputation, vom Wert des Vermögenswerts abweichen.

Risiko der Ungewissheit in Bezug auf die Besteuerung

Die Besteuerung der Schuldverschreibungen kann von Rechtsordnung zu Rechtsordnung variieren und sich ändern. Dementsprechend ist die Art und Weise, in der die Schuldverschreibungen besteuert werden, ggf. von Land zu Land unterschiedlich.

Darüber hinaus kann die steuerliche Behandlung einer Investition in die Schuldverschreibungen für eine Vielzahl von Anlegern ungünstiger sein als eine Direktanlage in den Vermögenswert.

Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlageentscheidung eine unabhängige Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung in Anspruch nehmen, um ihre potenzielle Steuerpflicht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kapitalertragssteuer) zu ermitteln.

5. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Emittentin ist im Rahmen der Einschaltung von Dienstleistern potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt, wenn er sich auf konzernverbundene Unternehmen als Dienstleister verlässt. Die Rolle bestimmter Dienstleister kann zu Interessenkonflikten führen, die den Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger zuwiderlaufen können. Ein solcher Interessenkonflikt kann sich insbesondere bei der Einschaltung von 360X Art AG ergeben. Nach Maßgabe des Art Service Agreements, unterstützt 360X Art AG die Emittentin bei der Tokenisierung des Vermögenswertes mit verschiedenen Dienstleistungen. Für die Bestellung des Pfandrechts zugunsten der Anleihegläubiger agiert 360X Art AG als Vertreter der Anleihegläubiger. Darüber hinaus ist 360X Art AG als gebundener Vermittler der Effecta GmbH tätig. Die Emittentin hat Effecta GmbH als reguliertes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Vermittlung der Schuldverschreibungen beauftragt. 360X Art AG übernimmt diese Vermittlung als gebundener Vermittler der Effecta GmbH. Darüber hinaus kann 360X Art AG auch bei der Veräußerung des Vermögenswertes im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen involviert werden. Zudem können die Schuldverschreibungen auch an dem von der Gruppengesellschaft der 360X Art AG, der 360X AG, betriebenen Handelsplatz gehandelt werden. Die Interessen von 360X Art AG und ihrer Gruppengesellschaften und anderer Dienstleister können von den Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger abweichen und mit diesen in Konflikt geraten, was zu ungünstigen Bedingungen für die Emittentin und die Anleihegläubiger führen und die Anleihegläubiger dem Risiko eines Verlustes ihrer Anlage aussetzen kann.

6. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KONZENTRATION VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Jede Schuldverschreibung bezieht sich auf den Vermögenswert. Daher ist eine Anlage in eine Schuldverschreibung nicht diversifiziert und wird der Wert der Schuldverschreibung unabhängig von den Marktbedingungen mit der Wertveränderung des Vermögenswertes im Wert zu- oder abnehmen. Anleger, die eine Diversifizierung anstreben, müssen ihr eigenes diversifiziertes Portfolio zusammenstellen, indem sie zusätzlich zu den Schuldverschreibungen in andere Möglichkeiten investieren.

7. RISIKEN IN BEZUG AUF DEN VERMÖGENSWERT

Nach Maßgabe der Bedingungen hat jeder Anleihegläubiger einen Zahlungsanspruch gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen und des Rückzahlungsbetrags sowie Anspruch auf die seinem Anteil entsprechende Wertsteigerung (bzw. eines Prozentsatzes davon). Infolgedessen ist der Wert der Schuldverschreibungen in hohem Maße vom Wert des Vermögenswertes abhängig, und kann ein teilweise oder vollständiger Wertverlust auch zu einem entsprechenden teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage des Anleihegläubigers

führen. In Bezug auf den Vermögenswert selbst sollte jeder potenzielle Anleger daher die nachstehenden Risiken in Bezug auf Kunstwerke im Allgemeinen sowie den Vermögenswert und die Emittentin sorgfältig prüfen, bevor er in die Schuldverschreibungen investiert.

7.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Kunstmarkt

Marktvolatilität

Jede Schuldverschreibung ist vom Wert des Vermögenswertes abhängig. Wenn es zu einem Abschwung auf dem Kunstmarkt oder der Wirtschaft im Allgemeinen kommt, ist es nicht auszuschließen, dass auch der Wert des Vermögenswertes sinkt. Im Falle eines Abschwungs in der Kunstbranche ist nicht auszuschließen, dass auch der Wert des Vermögenswertes sinken wird. Die Kunst- und Sammlerbranche kann von der allgemeinen Stärke und Stabilität der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte verschiedener Länder, aber auch vom globalen politischen Weltgeschehen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften verschiedener Länder auch die Bereitschaft potenzieller Käufer zum Kauf von Kunst und Sammlerstücken im Zuge wirtschaftlicher Unsicherheit beeinflusst werden. Dementsprechend kann eine Schwäche der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte verschiedener Länder zu einem Abschwung in der Kunst- und Sammlerbranche führen, was sich wahrscheinlich auf den Wert des Vermögenswertes und folglich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirkt.

7.2 Risiken in Bezug auf den Vermögenswert

Titel und Authentizität

Die juristische Person, die behauptet, Eigentümer des Vermögenswertes zu sein, ist möglicherweise nicht Allein- oder uneingeschränkter Eigentümer des Vermögenswertes, und der Eigentumsnachweis oder die Restaurierungs- und Reparaturaufzeichnungen für den Vermögenswert können unvollständig sein. Darüber hinaus sind die Anleihegläubiger Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Authentizität ergeben, wie z. B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Fälschung (ein Gemälde wird als Werk eines bestimmten Künstlers identifiziert, ist aber eine Kreation, die nur den Stil des Künstlers imitiert);
- Fälschlich zugeschriebenes Kunstwerk (Gemälde wird als Werk des Künstlers deklariert, stellt sich aber als Werk eines Schülers / der Werkstatt des Künstlers heraus);
- Die Authentizität des Kunstwerks wird von den Autoren des *Werkverzeichnisses* oder der Nachlassstiftung des betreffenden Künstlers, z.B. im Falle einer Überarbeitung des Werkverzeichnisses oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer großen Museumsausstellung widerrufen;
- Unsachgemäße Restaurierung oder unerlaubte Veränderung und nachträglicher Entzug der Authentizität durch den Künstler;
- Die Dokumentation entspricht nicht der üblichen Form, so dass der Verdacht auf Fälschung von Dokumenten besteht (Provenienznachweise, Exportdokumente, Kauf-/Verkaufsrechnungen, Versicherungsnachweise, Gutachten); und

- Ungeklärte Lücken in der Provenienz.

Ansprüche eines Dritten in Bezug auf das Eigentum oder die Authentizität des Vermögenswertes können den Wert des Vermögenswertes und der Schuldverschreibungen mindern. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Vermögenswert frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Eigentum und die Authentizität ist oder dass solche Ansprüche nach der Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehen können. Im Falle von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Eigentum oder die Authentizität des Vermögenswertes gegen die Emittentin hat die Emittentin möglicherweise keinen Rückgriff auf den jeweiligen Verkäufer oder Versicherungsschutz, und der Wert des Vermögenswertes und der Schuldverschreibungen kann dadurch gemindert werden bis hin zu einem Totalverlust der Anleihegläubiger. Gegen die Emittentin können in Zukunft auch strafrechtliche oder anderweitige Gerichtsverfahren angestrengt werden, in deren Verlauf der Vermögenswert von den zuständigen Behörden beschlagnahmt werden kann, wodurch der Wert des Vermögenswertes und der Schuldverschreibungen beeinträchtigt werden kann bis hin zu einem Totalverlust der Anlage.

Risiken in Bezug auf rechtliche Aspekte, Handel und Transport

In Zukunft kann der Vermögenswert ggf. Gegenstand von (i) Vorschriften zum Schutz von Kulturgütern, (ii) Exportverboten oder -beschränkungen oder (iii) Handelssanktionsbestimmungen werden, was sich negativ auf seine Veräußerbarkeit und seinen aktuellen Marktwert und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken kann.

Bewertung von Kunst

Kunst und Sammlerstücke sind schwer zu bewerten, und die eingeholten Bewertungen sind keine Garantie für den realisierbaren Preis des Vermögenswerts. Die Bewertung des Vermögenswerts basiert auf dem subjektiven Ansatz der von der Emittentin beauftragten Gutachter oder anderen von Dritten bereitgestellten Daten (z. B. Auktionsergebnisse und frühere Verkäufe). Bewertungen sind keine Garantie für einen realisierbaren Preis für den Vermögenswert und stellen nicht unbedingt den Preis dar, zu dem die Schuldverschreibungen verkauft werden können. Der Wert des Vermögenswerts kann durch eine Reihe von Faktoren, einschließlich von Wirtschaftsschwankungen und des Zustands des Vermögenswerts, das Preissegment in dem der Vermögenswert gehandelt wird (wobei Kunstwerke in niedrigeren Preissegmenten typischerweise im Preis volatiler sind und ihre Wertentwicklung mit größeren Unsicherheiten verbunden ist), der Reputation des Künstlers und/oder der Galerie des Künstlers (u.a. auf social media Plattformen), die Vermarktung des Künstlers, die Rezeption des Künstlers und seiner Kunst im Kunstmarkt (u.a. auch durch die Präsenz und Ausstellungen in Museen oder Galerien oder auf Kunstmessen) oder die Qualität der Organisation, Katalogisierung und Verwaltung des künstlerischen Werkes wesentlich beeinflusst werden. Die Emittentin verlässt sich auf Bewertungen des Vermögenswertes durch Gutachter, die nicht unabhängig überprüft wurden.

Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten

Ein möglicher Verlust oder eine Beschädigung des Vermögenswerts könnte sich negativ auf seinen Wert und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Während der Lagerung ist der Vermögenswert verschiedenen Risiken der physischen Beschädigung oder des Verlusts aufgrund äußerer Einflüsse ausgesetzt, wie z. B.:

- Feuer, Blitzschlag, Explosionen, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus;

- Leitungswasser (Rohrbrüche, Überschwemmungen, Rückstau aus der Kanalisation, Leckagen aus Klimaanlage);
- Sturm/Hurrikan, Erdbeben/Erdrutsch, Sturmflut, Schneedruck usw.;
- Unfallschäden (einschließlich böswilliger Beschädigung), die von Dritten verursacht werden; und
- Ungeklärte Schäden oder Abhandenkommen aus dem Lagerhaus.

Obwohl der Eigentümer des Vermögenswerts verpflichtet ist, den Vermögenswert zu versichern (vorbehaltlich der Versicherungsbedingungen), kann im Falle von Ansprüchen unter solchen Versicherungspolicen nicht garantiert werden, dass etwaige Verluste oder Kosten erstattet werden, dass der Vermögenswert in gleichwertiger Art und Weise ersetzt werden kann oder dass etwaige Versicherungserlöse ausreichen, um den Marktwert (nach Begleichung etwaiger ausstehender Verbindlichkeiten) des Vermögenswerts in voller Höhe zu zahlen. Falls der Vermögenswert beschädigt wird, wirkt sich dies auf seinen Wert und folglich auf den Wert der Schuldverschreibungen aus.

Kosten der Kunstlagerung

Um den Vermögenswert zu schützen und zu ordnungsgemäß zu verwahren, muss die Emittentin diesen fachgemäß lagern lassen sowie für Versicherungsschutz sorgen. Die Kosten für die Lagerung können von Jahr zu Jahr schwanken, je nach Umfang der Änderungen der Versicherungstarife und Änderungen der Kosten für die Lagerung. Sofern diese höher ausfallen als erwartet, würde sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen sowie auf den Wert der Schuldverschreibungen und den potenziellen Erlös aus einem Verkauf des Vermögenswerts auswirken. Um diese negativen Auswirkungen der Kostensteigerungen für die Emittentin und die Schuldverschreibungen zu reduzieren, werden die Kosten für die Lagerung für die Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus bezahlt und Kosten für die Versicherung von der 360X Art AG übernommen.

Künftige Restaurierung und Reparatur

In der Zukunft kann es zu Situationen kommen (z.B. aufgrund von natürlichem Verschleiß und durch die Nutzung des Vermögenswerts), die die Durchführung von Restaurierungs- oder Reparaturarbeiten in Bezug auf den Vermögenswert erfordern. Wenn dies notwendig wird, ist die Emittentin von der Möglichkeit der Beschaffung der Restaurationsmaterialien (z.B. Originalanstriche, die ggf. selten, nur mit hohen Kosten oder im Einzelfall überhaupt nicht beschafft werden können) und der Leistung Dritter abhängig und kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Auftrag nicht innerhalb des Budgets, des vereinbarten Zeitrahmens oder mit den vereinbarten Spezifikationen ausgeführt wird, was sich negativ auf den Wert des Vermögenswerts und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Haftpflichtrisiken gegenüber Dritten

Durch die Abhängigkeit der Schuldverschreibungen von dem Vermögenswert, wirken sich alle mit dem Vermögenswert verbundenen Eigentumsrisiken, einschließlich der Haftungsrisiken gegenüber Dritten, auch auf die Schuldverschreibungen aus. Daher kann der Vermögenseigentümer gegenüber Dritten für Verluste oder Schäden haften, die ihm im Zusammenhang mit dem Vermögenswert entstehen. Dies wäre ein Verlust für den

Anlageneigentümer und könnte sich wiederum negativ auf die Kreditwürdigkeit des Anlageneigentümers und damit auf den Wert der Zahlungsansprüche aus der PPR gegenüber dem Anlageneigentümer auswirken.

Darüber hinaus kann der Vermögenseigentümer andere finanzielle Vereinbarungen getroffen haben, im Rahmen derer er den Vermögenswert bereits an Dritte als Sicherheit für deren Zahlungsansprüche übertragen oder verpfändet haben kann. Infolgedessen können diese Dritten ganz oder teilweise Anspruch auf die aus der Nutzung oder dem Verkauf des Vermögenswerts resultierenden finanziellen Erlöse haben. Hinsichtlich des dem Lagerhalter des Vermögenswertes nach Maßgabe seiner allgemeinen Lagerbedingungen zustehenden Pfandrechts, hat der Lagerhalter gegenüber der Emittentin seinen Verzicht auf sein Pfandrecht erklärt.

Risiko von Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin kann in verschiedene Gerichtsverfahren, Prozesse und andere Ansprüche verwickelt werden, die mit dem normalen Geschäftsverlauf zusammenhängen und die ihre Fähigkeit, Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu leisten, negativ beeinträchtigen könnten.

Reputationsrisiko

Die Nachfrage nach dem Vermögenswert und damit das Interesse an den Schuldverschreibungen kann durch die allgemeine Wahrnehmung des Künstlers des Vermögenswertes beeinflusst werden. Darüber hinaus können die Geschäftspraktiken des Künstlers dazu führen, dass das Image und der Wert der Kunst dieses Künstlers (und damit des Vermögenswertes) beschädigt werden. Dies wiederum kann sich negativ auf den Wert des Vermögenswertes und folglich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Obwohl derzeit keine konkreten Umstände bekannt sind, die sich negativ auf den Ruf auswirken, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Umstände in der Zukunft eintreten oder bekannt werden, wodurch die Nachfrage nach dem Vermögenswert und damit der Wert der Schuldverschreibungen drastisch sinken und die Anleihegläubiger einen erheblichen oder vollständigen Verlust ihrer Investition erleiden könnten.

Verbindung mit anderen Personen oder Ereignissen

Der Wert des Vermögenswertes kann mit seinem früheren Besitz oder seiner Verbindung zu, oder Vermarktung von, einer bestimmten Person, Gruppe oder Galerie oder Verbindung mit bestimmten kulturellen Ereignissen oder Filmen zusammenhängen. Für den Fall, dass eine solche Person, Gruppe oder Galerie ihr Wohlwollen in der Öffentlichkeit verliert oder eine Reputationsverlust erleidet, kann sich dies negativ auf den Wert des Vermögenswertes und damit auf die Schuldverschreibungen auswirken.

Erzwungener Verkauf

Die Emittentin kann gezwungen sein, den Vermögenswert zu verkaufen (z. B. im Falle des Konkurses der Emittentin), und ein solcher Verkauf kann zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem niedrigeren Wert als beim Ersterwerb des Vermögenswertes oder zu einem niedrigeren Preis als die Summe der Kosten, Gebühren und Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungen erfolgen. Darüber hinaus können Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Vermögenswert bestehen, insbesondere in Bezug auf Lagerungs-, Wiederherstellungs- und/oder Reparaturkosten zum Zeitpunkt eines Zwangsverkaufs, die abbezahlt werden müssten, bevor die Anleihegläubiger die Erlöse aus einem Verkauf erhalten. Unter diesen Umständen können die für den Vermögenswert erzielten Verkaufserlöse und damit die den Anleihegläubigern zur Verfügung stehende Mitteln geringer sein, als wenn der

Vermögenswert weiterhin von der Emittentin gehalten und zu einem späteren Zeitpunkt verkauft würde.

Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, den Vermögenswert zu einem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem sie dazu gezwungen ist oder dies wünscht, oder überhaupt nicht, erhalten die Anleihegläubiger möglicherweise keine Rendite auf ihre Anlage und können ihre gesamte Investition verlieren.

ANHANG 4 ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

- VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN -

1. ALLGEMEIN

Die Schuldverschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin ausschließlich unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der jeweils relevanten Jurisdiktion angeboten, verkauft oder geliefert. Die Emittentin und jeder Anleihegläubiger haben sich verpflichtet, die Schuldverschreibungen nur insofern direkt oder indirekt anzubieten, zu verkaufen oder auszuliefern oder die Bedingungen oder sonstiges Angebotsmaterial in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder von einer Rechtsordnung aus zu verbreiten, wie dies unter Einhaltung der in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und dies nicht dazu führt, dass die Emittentin zur Erfüllung anderer als der ihr in den Bedingungen obliegenden Verpflichtungen verpflichtet wird.

2. DEUTSCHLAND

Die Schuldverschreibungen dürfen von der Emittentin oder einem der Anleihegläubiger in Deutschland nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht, insbesondere (i) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (die "**Prospektverordnung**"), und den ergänzenden Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes sowie (ii) der Verordnung (EU) 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) angeboten, verkauft oder öffentlich beworben werden. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Prospekt im Sinne der Prospektverordnung erstellt und die Schuldverschreibungen dürfen daher nur insoweit angeboten und verkauft werden, wie dies ohne Erstellung eines Prospekts infolge des Nichtbestehens oder der Ausnahme von der Prospektpflicht zulässig ist.

3. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder die Förderung der Abschlussbereitschaft zum Kauf der Schuldverschreibungen (im Sinne von Ziffer 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen darf nur unter Einhaltung der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands von Ziffer 21(1) des FSMA gemacht werden, der dazu führt, dass Ziffer 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet.

Zudem sind alle Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die die Emittentin oder ein Anleihegläubiger im oder vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland aus vornimmt, einzuhalten.

4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND IHRE TERRITORIEN

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach Maßgabe des U.S. Securities Acts von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, (i) es liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht des Securities Act und der geltenden bundesstaatlichen oder staatlichen Wertpapiergesetze vor oder die Transaktion unterliegt von vornherein nicht der Registrierungspflicht nach Maßgabe des Securities Acts, und (ii) die Emittentin ist nicht verpflichtet, sich gemäß des Investment Company Act von 1940 registrieren zu lassen. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger darf die Schuldverschreibungen (i) im Rahmen des Vertriebs zu irgendeinem Zeitpunkt oder (ii) anderweitig

bis zu vierzig (40) Kalendertagen nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte anbieten oder verkaufen: (1) dem Datum, an dem die Schuldverschreibungen zum ersten Mal anderen Personen als Händlern nach Maßgabe von Regulation S angeboten werden, und (2) dem Ausgabetag, es sei denn, dies geschieht in beiden Fällen ausschließlich in Übereinstimmung mit der sog. Rule 903 der Regulation S des Securities Acts. Weder die Emittentin, die Anleihegläubiger oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (wie in Rule 501(b) der Regulation D des Securities Act definiert) noch Personen, die in ihrem Namen handeln, dürfen sich an "gezielten Verkaufsbemühungen" in Bezug auf die Schuldverschreibungen beteiligen und müssen die Verkaufsbeschränkungen der Regulation S des Securities Act einhalten. Bei oder vor der Bestätigung des Verkaufs von Schuldverschreibungen muss die Emittentin oder ein Anleihegläubiger an jeden Vertriebshändler oder jede Person, die eine Vertriebskommission, eine Gebühr oder eine andere Vergütung erhält, die während des Zeitraums der Einhaltung der Vertriebsvorschriften (wie in Regulation S definiert) Schuldverschreibungen von ihr erwirbt, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt senden,

"Die Wertpapiere wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen angeboten oder verkauft werden (i) als Teil ihres Vertriebs zu irgendeinem Zeitpunkt oder (ii) anderweitig bis zu vierzig (40) Kalendertagen nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zum ersten Mal Personen, die keine Vertriebshändler sind, unter Einhaltung von Regulation S angeboten werden, und dem Tag der Emission, es sei denn, in beiden Fällen in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Regulation S des Securities Acts. Die oben verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S des Securities Acts zugewiesen wird.

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S des Securities Act gegeben wird. Darüber hinaus:

"Person" bezeichnet eine Einzelperson, eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft (einschließlich einer Treuhandgesellschaft), eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, einen Trust, eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine andere juristische Person oder eine Regierung oder eine politische Untergliederung, eine Behörde oder eine Einrichtung derselben.

"Vereinigte Staaten" bedeutet für die Zwecke der Ausgabe der Schuldverschreibungen die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Bundesstaaten und des District of Columbia) und ihre Besitzungen (einschließlich Puerto Rico, der US-Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa, Wake Island und der Nördlichen Marianen).